Die politische und rechtliche Entwicklung der halbsouveränen Staaten Europas.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Eduard Dannemann
aus São Felix (Brasilien).

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

BERLIN
Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf
1915

Referent:
Geheimer Hofrat, Professor Dr. Chr. Meurer.

Meinem Vater.

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung. 15

Die halbsouveränen Staaten Europas.

1. Rumänien.

§ 2. a) Moldau und Walachei bis zum Pariser Kongreß von 1856 20

§ 3. b) seit dem Pariser Vertrage vom 30. März 1856 . . 34

§ 4. 2. Serbien 43

§ 5. 3. Montenegro 57

§ 6. 4. Bulgarien (Ostrumelien) 62

§ 7. 5. Kreta 82

§ 8. 6. Samos 94

§ 9. Schluß. Gab und gibt es sonst noch halbsouveräne Staaten in Europa? 99

Vorwort.

Die vorliegende Studie bildet den ersten Teil einer größeren Arbeit über „Die halbsouveränen Staaten Europas und ihre rechtliche Stellung nach modernem Völkerrecht". Eine gründliche Ausführung dieses Themas erwies sich als weit über den gezogenen Rahmen hinausgehend. Von einer Drucklegung der ganzen Arbeit ist darum vorerst abgesehen worden. Dennoch glaubte der Verfasser die Ergebnisse seiner gesamten einschlägigen Studien in einer Einleitung kurz als Voraussetzungen aufführen zu müssen. Eine Publikation der vollständigen Abhandlung behält sich der Verfasser für spätere Zeit vor.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0192

Literatur.

I. Quellensammlungen.

Archives diplomatiques. Recueil de diplomatie et d'histoire. Paris seit 1861. Jahrg. 1863 tom. I, 1866 tom. II. (zit. Arch. dipl.).

Ghillany: Diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten Friedensschlüsse, Kongreßakten und sonstigen Staatsurkunden. 3 Bde. Bd. I—II, Bd. III. Nördlingen 1855 u. 1868.

Martens: Recueil des principaux traités depuis 1761 jusqu' à nos jours, 1801. 8 Bde. tom II, III, V. Göttingen 1791/95. (zit. Martens Rec.).

Martens: Nouveau Recueil. 16 Bde. tom. I, VIb, VIII. XI. (zit. Martens, N. R.).

Martens: Nouveau Recueil Général. 20 Bände. tom. XIV, XVIIb, XVIII. (zit. Martens N. R. G.).

Martens-Samwer: Nouveau Recueil Général. Deuxième série. seit 1876 tom. III, 1878. (zit. Martens-Samwer, Nouv. Rec.).

Mitilineu: Collection des traités et conventions de la Roumanie de 1368 à notre siècle. Bucarest 1874.

Neumann et Plason: Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec des puissances étrangères depuis 1763 jusqua' à nos jours. Leipzig seit 1855. Nouv. série tom. VI.

Noradunghian: Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman. 4 Bde. Paris 1897—1903.

Staatsarchiv. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Begründet von Aegidi und Klauhold. Leipzig seit 1867. (zit. St. A.).

Testa, de: Recueil des traités de la Porte Ottomane avec les puissances étrangères. Paris 1865—1894. 8 Bde. tom. II, tom. V, tom. VII.

II. Einschlägige Hand- und Lehrbücher.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts. III. Aufl. durchgesehen und ergänzt von Fauchille. Uebersetzt von Grah. Berlin 1904.

Bry: Précis élémentaire de droit international public. Paris 1896.
Hammer: Geschichte des osmanischen Reiches. 4 Bde. Bd. I—II. Pest 1827/28.
Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. VIII. Ausgabe bearbeitet von Geffcken. Berlin 1888.
Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 4 Bde. Berlin-Hamburg 1885/87.
Klüber: Europäisches Völkerrecht. II. Auflage ergänzt von Morstadt. Schaffhausen 1851.
Lavisse et Rambaud: Histoire générale tom. III. Paris 1892.
Lawrence: Commentaire sur les Eléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton. 4 Bde. tom. I, Leipzig 1868.
Liszt, v.: Völkerrecht, IX. Aufl. Berlin 1913.
Moser: Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts. Frankfurt 1777.
Martens, v.: Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Bergbohm, 2 Bde. Berlin 1883.
Phillimore: Commentaries upon International Law. Second Edition. London 1871.
Rivier: Principes du droit des gens. 2 Bde. Paris 1896.
Travers Twiss: The law of nations. Oxford und London 1884.
Ullmann: Völkerrecht. Tübingen 1908.
Wheaton: Eléments du Droit International. Cinquième édition 2 vol. Leipzig 1874.

III. Zeitschriften.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Jahrg. XIII. (s. Ullmann). Hannover und Leipzig 1909.
Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. Herausgegeben von Kohler. Breslau 1907. Bd. I. (s. Albrecht und Meurer).
Revue de Droit International et de Législation comparée. Herausgegeben von Asser, Rivier u. A. Brüssel. (zit. R. D. J.).
tom. VIII. (1876) siehe Rolin-Jaequemyns.
tom. IX. (1877) siehe Arntz u. Geyer.
ton. X. (1878) siehe Rolin-Jaequemyns.
tom. XI. (1879) siehe Bluntschli u. Engelhardt.
tom. XII. (1880) siehe Bluntschli.
tom. XIII. (1881) siehe Bluntschli u. Renault.
tom. XVIII. (1886) siehe Rolin-Jaequemyns.
tom. XVIV. (1887) siehe Rolin-Jaequemyns.
tom. XXIV. (1892) siehe Engelhardt u. Mérignhac.
tom. XXVIII. (1896) siehe Vesnitch.
tom. XXX. (1898) siehe Vesnitch.

Revue Générale de Droit International Public. Herausgegeben von Pillet u. Fauchille. Paris seit 1894. (zit. R. G. D. J.).
tom. III. (1896) siehe Kamarowsky und Pic.
tom. IV. (1897) siehe Boéresco, Coulbault, de Pouvourville und Streit.
tom. XV. (1908) siehe Scelle.
tom. XVI. (1909) siehe Scelle.

IV. Monographien zu den einzelnen halbsouveränen Staaten.

a) Rumänien.

Arntz: De la situation de la Roumanie au point de vue du droit international. R. D. J. tom. IX p. 18—48.
Bluntschli: La Roumanie. R. D. J. t. XII. p. 410—424.
Boéresco: La situation politique des anciennes principautés roumaines du Danube avant 1878. R. G. D. J. t. IV. p. 324—382.
Dissesco: Les origines du droit roumain. traduit du Roumain par Last. Paris 1899.
Engelhardt: La Turquie et les principautés danubiennes sous le régime des capitulations. R. D. J. t. XI. p. 532—560.
Filitti: Rôle diplomatique des Phanariotes de 1700 à 1821. Paris 1901.
Filitti: Les principautés roumaines sous l'occupation russe. Bucarest 1904.
Geyer: La législation autrichienne en 1876. Actes internationaux: Le traité de commerce austro-roumain. R. D. J. tom. IX. p. 490—507.
Mano: L'Union des principautés roumaines. Thèse. Paris 1900.
Meitani: Le pouvoir constituant en Roumanie. Thèse. Paris 1901.
Neigebauer: Die Donaufürstentümer. Berlin 1856.
Regnault: Histoire politique et sociale des principautés danubiennes. Paris 1855.
Xenopol: Les Roumains au moyen-âge. Paris 1885.
Xenopol: Les Roumains; leurs luttes contre les Turcs. Histoire générale. tom. III. p. 869—893.

b) Serbien und Montenegro.

Bluntschli: Le Monténégro et la Serbie. R. D. J. t. XII. p. 276—294.
Frilley et Wlahovitj: Le Monténégro contemporain. Paris 1876.
Miloiévitch: La Turquie d'Europe et le problème de la Macédoine et de la Vieille Serbie. Thèse. Paris 1905.
Rachitch: Le Royaume de Serbie. Etude d'histoire diplomatique et de droit international. Paris 1901.
Ranke: Serbien und die Türkei im XIX. Jahrhundert. Leipzig 1879.
Tkalac: Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien. Leipzig 1858.

Ubicini: Constitution de la principauté de Serbie. Paris 1871.
Vaclik: La souveraineté du Monténégro et le droit des gens moderne de l'Europe. Leipzig 1858.
Vesnitch: La science du droit international chez les Slaves méridionaux. au moyen âge. R. D. J. t. XXVIII p. 329—347, p. 383—423.
Vesnitch: La science du droit international chez les Slaves méridionaux. R. D. J. tom. XXX. p. 631—634.
Yakschitch: L'Europe et la Resurrection de la Serbie. Thèse. Paris 1907.

Alle weitere Literatur findet sich bei:

Petrovitch: Essai de bibliographie française sur les Serbes et les Croates. Belgrad 1900.

c) Bulgarien und Ostrumelien.

Angelow: Das bulgarische Staatsrecht im Allgemeinen. J.-D. Freiburg 1896.
Balaktschieff: Die rechtliche Stellung des Fürstentums Bulgarien. J.-D. Würzburg 1893.
Bluntschli: Les pays bulgares. La principauté de Bulgarie. Province de la Roumélie orientale. R. D. J. t. XIII p. 571—582.
Caleb: La Bulgarie et le Traité de Berlin. Genève-Paris 1909.
Calmi: Die völker- und staatsrechtliche Stellung von Bulgarien. J.-D. Heidelberg 1908.
Coulbault: Une phase de la question bulgare. R. G. D. J. t. III, p. 513—536.
Karamichaloff: La Principauté de Bulgarie au point de vue du droit international. Thèse. Lausanne 1897.
Lutfi: Die völkerrechtliche Stellung Bulgariens und Ostrumeliens. J.-D. Erlangen 1903.
Mérignhac: Les capitulations et l'incident franco-bulgare de 1891. R. D. J. t. XXIV p. 147—169.
Nédjmidin: Völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Vertrage bis zur Gegenwart. J.-D. Bonn 1908.
Rolin-Jaequemyns: La question d'Orient en 1885—1886. R. D. J. t. XVIII p. 378—432, p. 506—535.
Rolin-Jaequemyns: La politique russe en Bulgarie et le droit international. R. D. J. t. XIX. p. 50—76.
Sariivanoff: La Bulgarie est-elle d'après le traité de Berlin du 13 juillet 1878 un Etat misouverain? Thèse. Paris 1907.
Scelle: La situation diplomatique de la Bulgarie avant la proclamation de son indépendance le 5 octobre 1908. R. G. D. J. t. XV. p. 524—537.
Scelle: L' indépendance bulgare. R. G. D. J. t. XVI. p. 521—649.
Serkis: La Roumélie Orientale et la Bulgarie actuelle. Etude d'histoire diplomatique et de droit international. Thèse. Paris 1898.

d) Kreta und Samos.

Albrecht: Grundzüge des Staatsrechts der Insel Samos. Kohlers Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. I S. 56—70.

Couturier: La situation de la Crète au point de vue du droit international. Thèse. Paris 1900.

Georgiades: Die Rechtsverhältnisse der Insel Samos. J.-D. Erlangen 1912.

Lins: Artikel „Türkei" in Bachem-Sacher, Staatslexikon Bd. V. Freiburg 1912.

Soffazadé: La Créte sous la domination et la suzeraineté ottomanes. Thèse. Paris 1902.

Streit: La question crétoise au point de vue du droit international. R. G. D. J. t. IV. p. 61—104, p. 446—483.

Vaillant: Les origines de l'autonomie crétoise. Thèse. Paris 1902.

Wulsch: Der öffentliche Rechtszustand auf der Insel Kreta. J.-D. Münster 1908.

V. Sonst angezogene Literatur.

Ancien diplomate: Le régime des Capitulations. Paris 1898.

Berner: Die Orientfrage. Beantwortet durch die Verträge von 1856 und 1878. Berlin 1878.

Boghitchévitch: Halbsouveränität. Administrative und politische Autonomie seit dem Pariser Vertrage (1856). Berlin 1903. (Die ersten 12 Paragraphen sind 1901 als Berliner Dissertation erschienen).

Bornhak: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. Leipzig 1896.

Choublier: La question d'Orient depuis le traité de Berlin. Thèse. Paris 1897.

Dirault: La question d'Orient depuis ses orgines jusqu'à nos jours. Sixième Edition. Paris 1914.

Engelhardt: Les Protectorats anciens et modernes. Etude historique et juridique. Paris 1896.

Engelhardt: Considérations historiques et juridiques sur les protectorats. R. D. J. t. XXIV p. 345—383.

Entschef: Die völkerrechtliche Bedeutung des Berliner Vertrages von 1878. J.-D. Würzburg 1903.

Hachenburger: De la nature juridique du Protectorat et de quelques-unes de ses conséquences en matière pénale. Thèse. Paris 1896.

Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.

Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen. Berlin und Wien 1882.

Kamarowsky: La Question d'Orient. R. G. D. J. t. III, p. 397—428.

Lecomte-Moncharville: Monaco au point de vue internationale. Etude historique et juridique. Thèse. Paris 1898.

Meurer: Die Haager Friedenskonferenz. 2 Bde. Bd. I. München 1905.
Meurer: Die neue Genfer Konvention. In Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht Bd. I. S. 521—578.
Pélissié du Rausas: Le Régime des Capitulations dans l'Empire Ottoman. Paris 1902.
Pic: Influence de l'établissement d'un protectorat sur les traités antérieurement conclus avec des puissances tierces par l'état protégé. R. G. D. J. tom. III p. 613—647.
Pischel: Der Begriff der Suzeränität und die herrschende Lehre von der Souveränität. J.-D. Greifswald 1897.
Pouvourville: Des bases de la politique extérieure dans les pays de protectorat. R. G. D. J. t. IV. p. 176—202.
Renault: Chronique des faits internationaux. R. D. J. t. XIII p. 223 (Andorra).
Rolin-Jaequemyns: Le droit international et la phase actuelle de la question d'Orient. R. D. J. t. VIII p. 293—385.
Rolin-Jaequemyns: La question d'Orient. Octobre 1876 — Janvier 1877. R. D. J. t. VIII p. 511—544.
Rolin-Jaequemyns: L'année 1877 et les débuts de 1878 au point de vue du droit international. R. D. J. t. X p. 5—59.
Sirmagieff: De la situation des Etats mi-souverains au point de vue du droit international. Thèse. Paris 1889.
Ullmann: Die orientalische Frage. In „Das Recht" Jahrg. XIII S. 1—6.

§ 1.

Einleitung.

Zweckmäßigkeitsgründe haben die Wissenschaft veranlaßt, eine Unterscheidung von souveränen und halbsouveränen Staaten und damit die Aufstellung eines Begriffes der Halbsouveränität vorzunehmen.

Wie der Mensch, so ist auch der durch den Zusammenschluß der Gesamtheit der einzelnen Menschen zu einer einheitlichen Persönlichkeit gewordene Staat, ein soziales Lebewesen.

Ein Individuum, das aus sich selbst heraus und nur auf seine eigene Kraft gestützt bestehen könnte, ist praktisch nicht denkbar. Motive der Vernunft, der Befriedigung selbst der einfachsten Lebensbedürfnisse, oft auch der Selbsterhaltung werden es immer zwingen, zu anderen Individuen in Beziehungen zu treten. Diese Naturnotwendigkeit beeinträchtigt keineswegs ohne weiteres das Recht der freien Selbstbestimmung. Eine freie Unterwerfung unter das Naturgesetz ist vielmehr nur die Aeußerung eines vernünftigen Willens.

Ganz so verhält es sich mit dem Staate. Der Staat, als Einzelperson betrachtet, besitzt das Recht, seinen Willen zu bestimmen und zu betätigen, voll und unbeschränkt. Er muß es sogar in dieser unbeschränkten Form besitzen, andernfalls man nicht mehr von einem Staate sprechen kann. Denn eben diese Herrschergewalt bildet das wichtigste Charakteristikum des Staates. Dennoch erfährt die Selbstherrlichkeit des Staates eine Begrenzung — freilich kein Ende! — in dem Augenblick, wo er mit anderen Staaten in Verkehr tritt.

Hier ergäbe sich der Einwand einer contradictio in adjecto: einer beschränkten Unbeschränktheit. Religiöse Anschauungen beiseite gelassen, gibt es etwas Absolutes im Sinne vollkommener Unbeschränktheit n i c h t. Der Jurist wenigstens darf eine derartige Unbeschränktheit nicht annehmen. Es wäre dies ein unbedingtes Losgelöstsein von allen menschlichen Befen, welches eine Negierung jeglichen Rechts bedeuten würde.

Der Staat m u ß anderseits aus mannigfachen Gründen materieller wie ideeller Art zu anderen wesensgleichen Gebilden in Beziehungen treten. Eine Selbstausschließung aus der Staatengemeinschaft hieße Hand an den eigenen Lebensnerv legen. Um eine Stillstand des staatlichen Lebens zu vermeiden, um seine eigenen Lebensinteressen zu fördern, nimmt also der Staat den Verkehr mit andern Mächten auf. Er wird Mitglied der Staatengemeinschaft.

Die Staaten hängen somit notwendigerweise gegenseitig voneinander ab. Die Wechselwirkung jedoch, welches dieses Aufeinanderangewiesensein erzeugt, macht die Abhängigkeit zu einem bonum quod utile. Keine Schmälerung irgendwelcher wesentlicher Hoheitsrechte ist damit verbunden. Durch die Gleichberechtigung bleibt die politische Selbständigkeit jedem einzelnen Staatswesen voll und ganz gewahrt. Die Staaten müssen im Verkehr miteinander zwar Rücksichten üben, sich gewisse Beschränkungen auferlegen, aber dies alles nur aus dem eigenen Willen heraus, im eigenen Interesse. Gerade durch die Art und den Umfang seiner Beziehungen dokumentiert der Staat den Grad seiner Entwicklung und seine Reife.

Anders ist es mit dem sog. halbsouveränen Staate. Auch auf ihn läßt sich die oben gezogene Parallele mit dem Menschen anwenden. Betrachtet man die Staatengemeinschaft als eine große Familie, so wird man finden, daß in dieser Familie vollreife, mündige Mitglieder geistig wie körperlich minderentwickelten, unmündigen Individuen gegenüberstehen. Zu diesen letzteren müssen die halbsouveränen Staaten gezählt werden. Politische Rücksichten haben ihre Entstehung verursacht. Mit ihrer Konstituierung sind sie Persönlichkeiten geworden. Ihre

Existenz schafft ihnen als Einzelpersonen eine eigene raison d' être.

Als Mitglieder der Staatenfamilie dagegen werden sie wie Kinder behandelt. Ihnen fehlt die politische Reife, welche dem Staat erst Anspruch auf Gleichberechtigung in der Gemeinschaft gibt. Ihre Unmündigkeit schließt den direkten Verkehr mit anderen Staaten aus. Wie der unmündigen, natürlichen Person nach Privatrecht ein Pfleger bestellt wird, so hat auch der halbsouveräne Staat einen völkerrechtlichen Sachwalter in der Person seines Suzeräns. Der halbsouveräne Staat steht also in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Suzerän.

Daß alle Staaten von einander in gewissem Maße abhängig sind, ist bereits gesagt worden. Aber jenes Voneinanderabhängen beruht auf Gegenseitigkeit, es ist die zur Selbstverständlichkeit gewordene Naturnotwendigkeit. Grundverschieden davon die Abhängigkeit des halbsouveränen Staates von seinem Suzerän. War die Abhängigkeit im obigen Falle nur fiktiv, hier ist sie effektiv. Sie ist einseitig, sie wird zum Zwange. Das Verhältnis des halbsouveränen Staates zu seinem Suzerän macht ersteren rechts- und handlungsbeschränkt.

Es kann ihm darum auch nicht jene höchste Vollkommenheit, welche der Begriff Souveränität in sich schließt, eigen sein. Der Inhalt der Souveränität, welcher sich enumeratorisch nicht aufzählen läßt, umfaßt die Gesamtheit der staatlichen Hoheitsrechte nach innen und außen, mithin die unbeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit des Staates. Der halbsouveräne Staat dagegen besitzt nur eine beschränkte Selbständigkeit nach außen. Das charakterisiert sein Epitheton „h a l b souverän". Qualitativ, nicht quantitativ, soll dadurch angeezigt werden, daß ein solcher Staat in der Staatenfamilie nicht für voll angesehen wird. —

Von diesen ganz allgemeinen Voraussetzungen hat eine Betrachtung über die halbsouveränen Staaten überhaupt auszugehen. Unser thema probandum ist begrenzter. Es soll sich nur auf die halbsouveränen Staaten E u r o p a s erstrecken und auf deren rechtliche Stellung nach modernem V ö l k e r r e c h t.

Nicht Platz finden also in dieser Arbeit die mohammedanischen Unterstaaten der Türkei, bei deren Abhängigkeit der Einfluß mohammedanischer Rechtsanschauung unverkennbar ist. Noch weniger können aber alle übrigen außereuropäischen Verhältnisse berücksichtigt werden, auf die man, von europäischen Rechtszuständen ausgehend, zu Recht oder zu Unrecht mit oder ohne Modifikationen den Begriff der Halbsouveränität angewandt hat. —

Wir haben oben gesagt, daß dem halbsouveränen Staate die politische Reife fehle. Mehr als auf alle anderen Verhältnisse bezieht sich dies auf die halbsouveränen Staaten Europas. Wir haben sie mit Unmündigen verglichen. Gerade dieser Vergleich führt zu der Annahme, daß die Halbsouveränität eine Entwicklungsstufe im Leben gewisser Staaten darstellt. Die Entwicklungsstufe ist aber keineswegs eine an sich und in sich abgeschlossene. Das Abgeschlossene ließe sich ohne weiteres bei allen Staaten vergleichen. Hier könnte die deduktive Methode Platz greifen.

Für unser Thema hingegen ergibt sich mehr als für irgend eine andere völkerrechtliche Arbeit die Notwendigkeit einer induktiven Betrachtungsweise. Ehe also geprüft werden kann, ob und inwieweit unsere obige Voraussetzungen richtig sind, muß jeder einzelne, von der Wissenschaft als halbsouverän bezeichnete Staat Europas einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Die Beschaffenheit des Staates ist das Produkt seiner Entwicklung. Der Staat muß betrachtet werden in seiner historisch-politischen und rechtlichen Entwicklung. Durch diese Unterscheidung soll nicht etwa eine Trennung angezeigt werden. Die Betrachtung der beiden Seiten der Entwicklung geht vielmehr in einander über.

Durch eine solche Untersuchung werden alle einzelnen Merkmale des Begriffs Halbsouveränität ersichtlich werden. Dieser Teil bildet also gleichsam die Basis für jede dogmatische Erörterung. Die Aufstellung eines Begriffs der Halbsouveränität muß einem weiteren Teile der Arbeit vorbehalten sein. Im An-

schluß daran kann dann auf die völkerrechtliche Stellung der halbsouveränen Staaten Europas eingegangen werden. —

Der Begriff der halbsouveränen Staaten ist von jeher in Theorie und Praxis starken Anfeindungen ausgesetzt gewesen. Den Bestrebungen, diesen Begriff überhaupt zu eliminieren, scheint die neueste Gestaltung der Dinge in Europa auch praktisch gerecht werden zu wollen. Solange es indessen derartige Staatenbildungen tatsächlich gab, waren diese Bestrebungen ungerechtfertigt und nur ein Ausfluß leerer Abstraktion. Mit dem faktischen Schwinden der halbsouveränen Staaten wird auch der Begriff verschwinden oder eine ausschließlich historische Bedeutung bekommen.

Noch abfälliger ist über die Bezeichnung „halbsouverän" ihrer unlogischen Qualität wegen geurteilt worden. Die Bezeichnung kann keinen Schaden anrichten, sofern sich nur eine richtige Vorstellung über das, was sie ausdrücken will, damit verbindet. Der Name allein macht es nicht, die Hauptsache ist der Inhalt und das Wesen aller Dinge. Darüber eine Aufklärung zu geben, bleibt die höchste Aufgabe der Wissenschaft.

§ 2.

Walachei und Moldau bis zum Pariser Kongreß von 1856.

Die Walachei und die Moldau[1]), beides Teile des alten römischen Dacien, sind vor dem Erscheinen der Osmanen in Europa bald unabhängige, bald ihren Nachbarn tributpflichtige[2]) Länder, welche von ihren selbst gewählten Fürsten regiert werden.

Die Tributpflichtigkeit erklärt sich leicht daraus, daß die moldo-walachischen Fürsten, eingekeilt zwischen Ungarn und Polen, Bulgaren und Tartaren, und aus sich selbst heraus zu schwach, sich der steten Angriffe und Einfälle der Nachbarvölker zu erwehren, gezwungen waren, bei dem jeweils mächtigsten ihrer Grenznachbarn einen Rückhalt zu suchen. Mächtiger nun als alle eben genannten Völker zeigten sich die nach Mitte des 14. Jahrhunderts in Europa auftauchenden Osmanen, die in unaufhaltsamem Vordringen bald die ganze Balkanhalbinsel unter ihre Botmäßigkeit brachten .

Dem türkischen Ansturm würden auch Moldau und Walachei bald erlegen sein. Vor der Eroberung und Unterwerfung

---

1) Zur Entstehungsgeschichte der beiden Fürstentümer s. Arntz R. D. J. IX S. 22 fg. u. Ghillany Handbuch II, S. 186 ff.

2) In diesem Punkte folgen wir der Ansicht von Phillimore a. a. O. I. p. 125, Lawrence, Commentaire I. p. 232/33 u. a., während ein Teil der Schriftsteller, vor allem die national-rumänischen, die beiden Länder als zu jener Zeit völlig unabhängig, somit auch als tributfrei ansehen. Vgl. Boeresco, R. G. D. J. IV. p. 328.

durch die Türken wurden die Fürstentümer jedoch bewahrt infolge friedlicher Vereinbarungen, auf Grund deren die Fürsten in ein lehensrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu der Türkei traten.

Dieses Verhältnis fand seine schriftliche Formulierung in den sog. Kapitulationen[3]).

Die erste Kapitulation wurde vom Fürsten Mircea von der Walachei im Jahre 1392[4]) eingegangen. Ihr folgten 1460 eine weitere für die Walachei sowie 1511[5]) und 1529[6]) zwei für die Moldau[7]).

In den Kapitulationen werden für beide Parteien sowohl Rechte wie Pflichten stipuliert. Diese sind kurz folgende:

a) Für die Moldo-Walachen:

Ihre Länder sollen nach eigenen Gesetzen regiert werden von selbstgewählten[7a]) Fürsten, denen das jus belli ac pacis, vitae ac necis zusteht[7b]). Völlige Religi-

---

3) Ueber die Etymologie des Wortes Kapitulation vgl. Pélissié du Rausas, welcher es von caput, capitulum = Kapitel, Artikel (griechisch: *Κεφαλαιωσεις* ableitet, wegen der Einteilung der Kapitulationen in einzelne Artikel. Pél. du Rausas, Le régime des capitulations, S. 1 Anm. 1.

4) Andere Lesarten: 1391 und 1393.

5) Testa: 1413.

6) Ghillany: 1634.

7) Im Ganzen sind also 4 Kapitulationen abgeschlossen worden. Die Kapitulation von 1634 (Moldau), abgedr. nur bei Ghillany, Handb. III. S. 420, wird allein von Bluntschli, R. D. J. tom. XII. S. 411 und von Boghitchévitch unter dieser Jahreszahl angegeben. Letzterer geht sogar, a. a. O., S. 8, so weit, sie für eine besondere 5. Kapitulation zu halten, trotzdem sie im Wortlaut völlig mit der anderwärts unter der Jahreszahl 1529 (936 nach mohammedanischer Zeitrechnung) abgedruckten Kapitulation übereinstimmt und u. E. auch mit dieser zu identifiizeren ist. Vgl. Ghillany a. a. O. mit Testa, Recueil, Tom. V. pag. 287 u. Archiv. diplomat. 1866 tom. II pag. 296.

7a) 1392, Art. 4; 1460, Art. 4 (Ghillany Art. 5); 1511, Art. 5; 1529, Art. 11.

7b) 1392, Art. 1; 1460, Art. 2 u. 5 (Ghillany, Art. 1 u. 2); 1511, Art. 4; 1529, Art. 2 u. 3.

onsfreiheit wird ihnen zugestanden[7c]) und die Moldo-Walachen, die ins türkische Reich kommen, sollen keinerlei Belästigung erfahren[7d]). Für ihre Agenten dürfen sie ein Haus in Konstantinopel besitzen und ebendort dürfen sie auch eine Kirche bauen[8]). Andererseits ist die Ausübung des mohammedanischen Kultus in beiden Fürstentümern verboten[9]). Außerdem haben sie einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung durch die Türken[10]).

Allen diesen Rechten gegenüber besteht für sie nur die Verpflichtung zur Zahlung eines Tributs „unter dem Namen eines Peschkesch (Geschenk)"[11]) und zur Leistung von Waffenhilfe[12]).

b) Die Sultane ihrerseits verpflichten sich dafür unter Anerkennung des Landes als „frei und ununterworfen"[13]) zur Gewährleistung der Integrität des Territoriums der beiden Fürstentümer[14]) und zu Schutz und Verteidigung gegen jeden Feind[15]).

7c) 1392, Art. 2; 1460, Art. 6; (Ghill., Art. 3); 1511 Art. 2; 1529, Art. 6.

7d) 1392, Art. 3; 1460, Art. 7 u. 11; (Ghill. Art. 4 u. 9). Privatrechtlich ist ferner von Bedeutung die Bestimmung, wonach kein Rumäne in der Türkei gerichtlich belangt werden kann [1460, Art. 11 (Ghill. Art. 9)], während ein Türke sich rumänischem Rechtspruch unterwerfen muß. [1460, Art. 8 (Art. 6)].

8) 1511, Art. 7.

9) 1460, Art. 10. (Ghill. Art. 8); 1511 Art. 8. 1529, Art. 6.

10) 1529, Art. 12.

11) 1392, Art. 5; 1460, Art. 1; 1511, Art. 9; 1529, Art. 13.

12) Dieser Heeresfolge wird aber nur in einer Kapitulation Erwähnung getan: 1511, Art. 10.

13) Ausdrückliche Anerkennung nur für die Moldau: 1511, Art. 1; 1529, Art. 1.

14) 1511, Art. 3; 1529, Art. 5.

15) 1392, Art. 5 (bei Testa anderer Wortlaut); 1460, Art. 1 (anders bei Ghillany); 1511, Art. 3; 1529, Art. 12.

Die Türken sollen sich weder in die inneren Angelegenheiten des Landes einmischen noch etwas im Lande besitzen dürfen[16]).

Der Rechte der Türken dagegen sind nur wenige genannt: vor allem ein Recht auf Handelsvorteile gegenüber anderen Nationen[17]) und das Recht des Sultans auf Anerkennung der Fürstenwahl[18]), deren Modus ebenfalls in den Kapitulationen bestimmt wird[19]).

Inhaltlich dürfen diese Kapitulationen also sehr wohl als „vraies chartes protectrices", wie sie von den Rumänen[20]) bezeichnet werden, angesehen werden. Ihrer Form nach dagegen stellen sie sich als rein einseitige Zugeständnisse seitens der Sultane dar[21]).

Daß sie auch rechtlich also solche angesehen werden müssen, erhellt aus den Umständen, unter denen die Kapitulationen eingegangen wurden.

Die Türken standen gerade zu jener Zeit auf dem Gipfelpunkte ihrer Macht: Die Auslese der abendländischen Ritterschaft hatte durch osmanische Waffen bei Nicopolis den Tod gefunden (1396). Der eine Pol des altrömischen Reiches, Konstantinopel, war in türkische Hände gefallen (1453). Die ganze Balkanhalbinsel befand sich bereits unter der Herrschaft des Halbmonds[22]) und den um ihn Geschaarten stand der Weg nach Ungarn

---

16) 1460, Art. 2 (Ghill. Art. 1); 1511, Art. 8; 1529, Art. 7.

17) 1529, Art. 8.

18) 1460, Art. 4 (nicht nach Ghillany); 1511, Art. 5; 1529, Art. 11.

19) S. oben, Anm. 7a.

20) Boéresco R. G. D. J. tom. IV. p. 331.

21) 1392, Art. 1: „Par notre grande clémence, . . ."; 1460, Art. 1: „Le Sultan s'engage et s'oblige . . ."; 1511, Art. 1: „La Porte reconnait . . ." Art. 9: „En signe de soumission, le prince . . ." usw. Uebereinstimmend Jellinek, Staatenverbindungen, S. 148, Boghitchévitch a. a. O. S. 4 und Engelhardt, welcher die Kapitulationen, als ausschließlich der persönlichen Großmut des Sultans entsprungen, auch für widerruflich hält. Les Protectorats, p. 36.

22) Vgl. Driault, Question d'Orient, p. 14—29.

offen[23]). Kurz, dem siegreichen Vordringen des Osmanentums in Europa schien kein Gegner erstehen zu können.

Die Fürstentümer andererseits waren infolge ihrer natürlichen Lage und in Rücksicht auf ihre politischen Verhältnisse nach innen und außen hin so gestellt, daß sie, selbst bei zwangsweiser Auferlegung der in den Kapitulationen enthaltenen Bestimmungen, dem keinen Widerstand hätten entgegensetzen können.

Bei ganz objektiver Berücksichtigung dieser Umstände wird man u. E. den Kapitulationen die Bedeutung völkerrechtlicher Verträge im heutigen Sinne des Wortes, durch welche sich die Fürstentümer freiwillig unter den Schutz der Sultane begaben, nicht zuerkennen können[24]).

Unsere Ansicht geht vielmehr dahin, die Kapitulationen als lehensrechtliche Abkommen aufzufassen, in denen der Lehensherr die rechtliche Stellung seiner Vasallen und ihrer Länder zu sich und seinen Untertanen regelt.

Es wäre somit nur ein Wechsel im Träger der oberstaatlichen Gewalt eingetreten, da, wie wir oben sahen, die Fürstentümer bereits in der vortürkischen Zeit durch ihre Nachbarn in ihrer Unabhängigkeit beschränkt waren.

Der Ausdruck für das Verhältnis des Sultans als Oberherrn lautet in der Kapitulation von 1460 Art. 1: „la suprématie sur

---

23) 1529 finden wir die Türken ja sogar vor Wien.

24) Unserer Meinung entgegengesetzt die rumänische Anschauung. Vgl. vor allem den bereits zitierten Artikel von Boérescо R. G. D. J. IV. S. 324 ff. Für unsere Ansicht spricht Ancien diplomate a. a. O. p. 55, wo es von den Kapitulationen überhaupt heißt: „A proprement parler, ces Capitulations ne sont pas encore des traités, lesquels supposent deux parties contractantes stipulant sur leurs intérêts réciproques; jusqu' ici, ce ne sont que des trêves comportant des privilèges particuliers, qui restent révocables au gré des concédants. Cela résulte même de la signification, qu' on attachait alors au mot de „Capitulation", qui se traduisait en arabe par le mot „soulh", c' est-à-dire „trêve momentanée", „accord provisoire."

la souveraineté". Ob indessen selbst zur Zeit der Kapitulationen von einer faktischen Souveränität der Fürstentümer noch die Rede sein kann, mag dahingestellt bleiben[25]).

Wie man aber auch immer über ihre Bedeutung[26]) urteilen mag, die Kapitulationen sind im Laufe der Zeit längst hinfällig geworden durch die nachfolgenden Ereignisse. Sie würden also höchstens ein ausschließlich historisches Interesse beanspruchen können, hätten sie nicht mehrere Jahrhunderte später in der Konferenz von Konstantinopel[27]) und in der Pariser Konvention von 1858[28]) Erwähnung gefunden. Darauf wird weiter unten noch des Näheren einzugehen sein.

Die Fortdauer der Gültigkeit der Kapitulationen wurde bereits stark in Frage gestellt durch die mannigfachen Verletzungen, welche die Bestimmungen erfuhren, und zwar seitens beider Parteien[29]). Wenn, um nur ein Beispiel herauszugreifen, Boghitchévitch[30]) als Beweis für die Vertragsbrüchigkeit der Rumänen anführt, daß im Jahre 1594 Michael der Brave alle

---

25) Vgl. Engelhardt, Les protectorats S. 37, und R. D. J. XXIV S. 351. Bezeichnet werden die Fürstentümer wenigstens in den Kapitulationen ausdrücklich als frei und ununterworfen. Die Fassung des Art. 9 der Kapitulation von 1529 (1634): „Die Moldau wird die Bezeichnung eines abhängigen Landes beibehalten," bei Ghillany Handb. III S. 420, von dem sie Boghitchévitch als Beweis für die Einbuße der Souveränität übernimmt a. a. O. S. 7 Anm. 17, dürfte auf einer falschen Information beruhen, da sich in sämtlichen anderen Quellen in genanntem Artikel — noch dazu im Sperrdruck — die Bezeichnung „pays indépendant" findet und da außerdem Art. 9 sonst genau im Gegensatz zu Art. 1 derselben Kapitulation bei Ghillany stehen würde.

26) Ueber Wert und Authentizität der Kapitulationen, vgl. übrigens Boghitchévitch, a. a. O. S. 11 f. u. Neigebauer, Die Donaufürstentümer, III. Abt. S. 19 ff.

27) Protocole de la séance du 11. février 1856, Arch. dipl. 1866 tom. II p. 15 s.

28) Arch. dipl. l. c. p. 102 s.

29) Die Verstöße der Rumänen sind aufgezählt bei Engelhardt R. D. J. tom. XI. S. 541 Anm. 1, die der Türken bei Boéresco R. G. D. J. tom. IV., p. 335 s.

30) A. a. O. S. 10.

Türken im Lande überfallen ließ, so liegt in eben diesem Beispiel gleichzeitig ein Beweis für einen Verstoß der Türken gegen den Wortlaut der Kapitulationen, wonach es jedem Türken verboten war sich in den Fürstentümern niederzulassen[31]).

Derartige Verletzungen führten aber nicht selten zu offenem Kriegszustand mit der Pforte, wobei diese die Fürstentümer fast immer in den Reihen ihrer Feinde fand. Daß dann zwischen kriegführenden Parteien Abkommen von der Art der Kapitulationen eo ipso hinfällig werden, dürfte kaum einem Zweifel begegnen können.

Die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen am besten die Geschichte und die Staatenpraxis hinsichtlich der beiden Fürstentümer.

Die Geschichte der Zeitperiode nach den Kapitulationen[32]) zeigt uns, daß die Fürstentümer de facto mehr und mehr in ihren Rechten beschränkt wurden, um schließlich gar zu Provinzen der Pforte herabzusinken.

Um das Recht der Moldo-Walachen, ihre Fürsten selbst zu wählen, kümmerte sich die Pforte bald nicht mehr. Häufig sind die Fälle, wo der Sultan die Hospodare einfach absetzte oder ermorden ließ[33]). Vollends unter der Herrschaft der Phanarioten[34]), die vom Sultan gegen Entgelt eingesetzt wurden, gerieten

---

31) 1460, Art. I. u. VII. (Ghillany); 1511, Art. VIII; 1529, Art. VII.

32) Boghitchévitch, a. a. O. S. 7, will bereits in der Reihenfolge der Kapitulationen selbst durch fortschreitend chronologische Betrachtungsweise eine Steigerung der Rechte der Türken und eine Verminderung ihrer Pflichten erkennen. Dem können wir nicht beistimmen, da unseres Erachtens die letzte Kapitulation von 1529 den Rumänen zumindest die gleichen Rechte gewährleistet wie die erste von 1392.

33) Vgl. Ghillany, Handb. II. S. 192.

34) Ueber die Phanarioten und die Rolle, welche diese türkischen Söldlinge griechischer Abkunft in der politischen Geschichte Rumäniens gespielt haben vgl. Regnault, Histoire politique et sociale des principautés danubiennes, p. 57 s.; Boéresco loc. cit. p. 336 n. 2; vor allem aber Filitti, Rôle diplomatique des Phanariotes de 1700 à 1821, Paris 1901.

die Länder in eine solche Abhängigkeit zur Pforte, daß selbst von einer administrativen Autonomie kaum noch die Rede sein kann[35]).

Um wieviel weniger also von einer Autonomie nach außen hin!

Das Kriegsrecht hatten beide Fürstentümer schon seit Ende des 17. Jahrhunderts verloren[36]). Das Gleiche gilt von dem Vertragsrechte. Die Verträge, auf Grund deren die rumänischen Schriftsteller den beiden Fürstentümern das Vertragsrecht zuerkennen wollen[37]), sind teils nur Abkommen über grenznachbarliche Verhältnisse. Schlossen die Fürsten aber Schutz- und Trutzbündnisse mit den Feinden des Sultans ab[38]), so machten sie sich dadurch der Felonie schuldig, und solche Verträge haben keinen Anspruch auf völkerrechtliche Anerkennung. Wenn zwischen den Fürstentümern und der Pforte zu jener Zeit ein Recht galt, so konnte es nur das des Stärkeren sein, welches die Türken oft genug geltend gemacht haben.

Daß die Fürstentümer aber nicht nur von der Türkei geradezu als Provinzen angesehen[39]) und bezeichnet, sondern auch im internationalen Verkehr als solche betrachtet wurden, geht aus verschiedenen diplomatischen Dokumenten hervor.

Der Friedensvertrag von Carlowitz 1699 zwischen Oesterreich und der Türkei[40]) stipuliert in Art. 1, 2, und ff., daß die

---

35) Treffend charakterisiert Engelhardt R. D. J. tom. XI. p. 539 die Abhängigkeit: „Il est incontestable qu'à plus d' une époque, l' autonomie moldo-valaque n' a été, pour ainsi dire, qu' une lueur vacillante qui parfois même s' est presque évanouie."

36) Boghitchévitch a. a. O. S. 8.

37) In chronologischer Reihenfolge aufgeführt bei Mitilineu, Collection des traités et conventions de la Roumanie de 1368 à notre siècle. Bucarest 1874.

38) Vgl. Archiv. diplomat. 1866 tom. II. S. 297 fg. Filitti, Les principautés roumaines, p. 7.

39) S. auch die Hatticherife von 1783 u. 1784. Martens Rec. III S. 278—292.

40) Ghillany, Handb. II S. 201 fg.

türkische Gebietshoheit sich bis zur Maros erstrecken soll einschließlich des Temesvarer Banats, welches als türkische Provinz bezeichnet ist. Die gleiche Bezeichnung erhalten Moldau und Walachei in dem Frieden von Passarowitz 1718 Art. I[41]), durch den außerdem ein großer Teil der Walachei von der Türkei an Oesterreich zediert wird[42]). Auch der Vertrag von Sistowa 1791[43]), dessen Artikel 1 den Sultan für den Souverän von Montenegro, Bosnien, Serbien, der Walachei und der Moldau erklärt, spricht von letzteren beiden Ländern als Provinzen (Art. 3).

Von russisch-türkischen Verträgen sind hier noch aufzuführen der Friede von Kutschouk-Kaynardji 1774 (Art. 16 Einleitung)[44]), das Traktat von Jassy 1792 (Art. 3 u. 4)[45]) und der Friedensvertrag von Bukarest 1812 (Art. 4 u. 5)[46]), in dem Bessarabien, welches nach Ghillany[47]) bereits 1538 von der Moldau abgetrennt und dem türkischen Reiche einverleibt worden war, an Rußland abgetreten wurde und somit den Fürstentümern endgültig verloren ging[48]).

Die angeführten Beispiele dürften zur Genüge die Richtigkeit unserer Behauptung beweisen, daß Moldau und Walachei seit Ende des 17. Jahrhunderts nur mehr die Stellung von Provinzen der Pforte einnehmen.

Ihre Lage besserte sich erst wieder mit dem Wachsen der russischen Macht; denn je heller der russische Stern zu strahlen

---

41) Ebenda S. 210.

42) Retrocediert im Frieden von Belgrad 1739.

43) Ghillany, Handb. II, S. 234.

44) Arch. dipl. 1866 t. II. p. 300 s.; Ghillany II, S. 253 ff.

45) Martens, Recueil, tom. V. S. 67 ff.; Ghillany II, S. 264 ff.

46) Arch. dipl. 1866, t. II. p. 303; Ghillany II., S. 270 ff.

47) Handb. II. S. 192.

48) Noch heute ist die Zurückgewinnung Bessarabiens ein sehnlicher Wunsch der rumänischen Patrioten. (Nach einer persönlichen Mitteilung). Vgl. auch den Protest Cogalniceanos in der Sitzung des Berliner Kongresses vom 1. Juli 1878 Protokoll No. 10 St. A. XXXIV S. 188 ff.

begann, desto mehr schwand der Glanz des türkischen Halbmonds.

Es braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden, welche Gründe Rußland dazu bewogen, sich zur Schutzmacht der Christen im Orient aufzuwerfen[49]). Rechtliche Bedeutung kommt solchen politischen Erwägungen nicht zu. Wir begnügen uns mit dem Hinweis, daß sicherlich nicht religiöse Interessen allein das russische Eingreifen veranlaßten.

Nicht zu Unrecht bemerkt Regnault[50]): „Le traité de Kainardji doit faire époque dans les annales de l' Orient. C' est de là que date la suprématie de Saint-Petersbourg sur Constantinople."

Auch für die Fürstentümer bricht mit dem Jahre 1774 eine neue Epoche an.

In dem Friedensvertrage von Kutschouk-Kaynardji wurde zu ihren Gunsten eine Reihe von Privilegien stipuliert. Von diesen sind hauptsächlich folgende zu erwähnen:

> Vollständige Amnestie (Ziff. 1), Religionsfreiheit (Ziff. 2—4) und Auswanderungsfreiheit für alle Familien, die sich anderswo niederzulassen wünschen (Ziff. 5). Die Fürstentümer sollen jedes einen als exterritoriale Person zu behandelnden Geschäftsträger in Konstantinopel haben[51]), und außerdem sollen auch die russischen

---

49) cfr. Boéresco l. c. p. 325/26 u. 347 s.; Filitti, Occupation russe, p. 29.

50) Histoire politique et sociale p. 90.

51) Ziff. 9: „La Porte permet aux Princes de ces deux Etats d' avoir auprès d' Elle chacun un Chargé d' affaires, pris d' entre les Chrétiens de la communion Grecque, lesquels veilleront aux affaires concernant les dites Principautés, et seront traités avec bonté de la Porte et, non obstant leur peu d' importance, considérés comme personnes jouissant du droit des gens, c' est à dire à l' abri de toute violence." Ueber den völkerrechtlichen Charakter dieser Vertretung vgl. Travers Twiss, Law of nations, p. 291 s.; Jellinek, Staatenverbindungen, S. 147 Anm. 17; Rivier, Principes I p. 559.

Bevollmächtigten bei der Pforte sich, wenn die Umstände es erheischen, für die Fürstentümer verwenden können (Ziff. 10).

Diese Privilegien werden bestätigt durch die erklärende Konvention von Konstantinopel 1779 (Art. 7)[52]), die Verträge von Jassy (Art. 4) und Bukarest (Art. 5) und die erklärende Konvention von Ackermann 1826 (Art. 3)[53]). Letzterer ist eine Separatakte bezüglich der Fürstentümer Moldau und Walachei beigefügt, welche sich in erster Linie mit der Wahl und Stellung der Hospodare befaßt. Ihre jeweilige Amtsdauer soll 7 Jahre betragen. Ferner wird den Donaufürstentümern in dieser Separatakte Handelsfreiheit zugestanden. Im übrigen bleiben alle ihnen bereits zuerkannten Rechte und Privilegien in Geltung[54]).

Eine weitere Bestätigung enthält — seinerseits durch die Defensivallianz von Unkiar-Iskelessi 1833 (Art. 2)[55]) bestätigt — der Frieden von Adrianopel (Art. 5)[56]), in dem auch nach langer Zeit zum ersten Mal wieder der Kapitulationen Erwähnung getan wird[57]). Den Grund für die Erwähnung der Kapitulationen

---

52) Martens, Rec. III p. 355.

53) Martens, N. R. VI b p. 1053; Ghillany, Handbuch II S. 277 ff; Arch. dipl. 1866 II. p. 304.

54) „Tous les autres droits et privilèges des principautés de Moldavie et de Valachie, et tous les Hatti-Chérifs qui les concernent, seront maintenus et observés, en tant qu' ils ne seront pas modifiés par le présent acte."

55) Martens, Nouv. Rec. tom. XI p. 655; Ghillany, Handb. II p. 294.

56) Martens, N. R. t. VIII. p. 143; Ghillany, II. S. 285; Arch. dipl. 1866 t. II. S. 311.

57) „Les principautés de Moldavie et de Valachie s' étant, par suite d' une capitulation, placées sous la suzeraineté de la Sublime Porte, et la Russie ayant garanti leur prosperité, il est entendu qu' elles conserveront tous les privilèges et immunités qui leur ont été accordes, soit par leurs capitulations, soit par les traités conclus entre les deux Empires, ou par les hattichérifs émanés en divers temps."

finden wir in Uebereinstimmung mit Boghitchévitch[58]) darin, daß Rußland „die Kapitulationen als geschichtliche Basis und als Maßstab für die Neuregelung der rechtlichen Lage der Fürstentümer zur Türkei hinstellen" wollte. Nicht dagegen kann Boérescо beigepflichtet werden, der aus der Erwähnung der Kapitulationen auf ihre Geltungsfortdauer schließt[59]). Die Unrichtigkeit dieser Annahme glauben wir oben genügend bewiesen zu haben, indem wir ganz objektiv die geschichtliche Entwicklung der beiden Fürstentümer darzulegen suchten.

Durch den Separatvertrag[60]) zum Frieden von Adrianopel erfährt die Separatakte von Ackermann eine Bekräftigung. Die in letzterem Abkommen stipulierten Privilegien werden noch dahin erweitert, daß die Hospodare auf Lebenszeit gewählt werden (Abs. 1), und ihnen bei der freien inneren Verwaltung ihrer Länder keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollen (Abs. 2). Die ausdrückliche Zusicherung einer unabhängigen inneren Verwaltung findet sich noch einmal im Abs. 6[61]). Außerdem wird den Fürstentümern die Unverletzlichkeit ihres Territoriums garantiert (Abs. 4). Kein Mohammedaner soll in den Fürstentümern seinen Wohnsitz haben (Abs. 4). Neben nochmaliger ausdrücklicher Bestätigung der Handelsfreiheit (Abs. 9) werden schließlich in diesem Vertrage noch Bestimmungen getroffen über den jährlichen Tribut der Länder an die Pforte und die Abgaben bei Regierungswechsel der Hospodare (Abs. 8).

Außer durch die aufgezählten Verträge wurden die den Fürstentümern zugestandenen Privilegien noch durch verschiedene von der Pforte erlassene Firmane bestätigt, so z. B. durch die Hats von 1802 und 1834. Gerade letztere zeigen aber, daß die Pforte die Fürsten der Moldau und der Walachei als ihre Un-

---

58) a. a. O. S. 14.

59) l. c. p. 326 u. p. 337.

60) Martens, N. R. t. VIII, p. 152; Ghillany, Handb. II S. 291; Arch. dipl. l. c. p. 312.

61) „Le gouvernement des deux principautés jouissant de tous les privilèges d' une administration indépendante . . ."

tertanen und deren Länder als Provinzen ihres Reiches betrachteten.

Die Fürstentümer waren also unter dem Schutze Rußlands[62]) seit dem Frieden von Kutschouk-Kaynardji, ohne freilich den Provinzcharakter völlig verloren zu haben[63]), doch mit solchen Privilegien ausgestattet worden, daß ihre Stellung sich vor der anderer Provinzen der Pforte, vielleicht mit Ausnahme Serbiens, erheblich auszeichnete.

Ein neuer Entwicklungsabschnitt beginnt für die Fürstentümer mit dem Jahre 1856; denn dem Pariser Kongresse war es vorbehalten die rechtliche Stellung der Fürstentümer neu zu formulieren. —

Die Entscheidung der wissenschaftlichen Streitfrage, ob die rumänische oder die russische Anschauung über die Entwicklung der Donaufürstentümer die richtigere ist, d. h. ob man das öffentliche Recht Rumäniens aus den alten Kapitulationen herleiten oder als seine Basis die von Rußland mit der Türkei zu Gunsten der Fürstentümer geschlossenen Verträge gelten lassen soll, ist, soweit nicht schon oben darauf eingegangen worden ist, für unser eigentliches Thema nicht allzu wichtig.

Gleichwohl erschien es angebracht, sich mit den älteren Dokumenten der politischen Geschichte Rumäniens eingehender zu beschäftigen, um Stellung zu dieser wegen ihres Zusammenhanges mit der Frage einer Staatensuccession nicht nur theoretisch bedeutsamen Frage nehmen zu können.

Das ganze Problem wird am ausführlichsten von Engelhardt[64]) und Boghitchévitch[65]) behandelt. Beide Au-

---

62) Ueber die Bedeutung und Wirkung der russischen Protektion cfr. Filitti, Les principautés roumaines sous l' occupation russe, Einleitung.

63) Vgl. außer den kaiserlichen Hats noch den Separatvertrag von Adrianopel (Abs. III) und die Konvention von Balta-Liman 1849. Arch. dipl. 1866 t. II. p. 316; Martens, N. R. G. t. XIV p. 378.

64) Les Protectorats, p. 39 s.

65) Halbsouveränität, S. 9 fg.

toren kommen in ihren Darlegungen zu dem ganz gleichen Ergebnis, daß nämlich weder die national-rumänische noch die russische Auffassung vollauf richtig, daß vielmehr der Pariser Vertrag von 1856 als Grundlage für den Neuaufbau des öffentlichen Rechtes Rumäniens anzusehen ist.

Von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt, schließen wir uns ihr vorbehaltlos an, indem wir den Pariser Kongreß und die nachfolgenden diplomatischen Dokumente als eigentlichen Ausgangspunkt für unsere Betrachtung nehmen.

§ 3.

Walachei und Moldau seit dem Pariser Vertrage vom 30. März 1856.

Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856[1]) befaßt sich mit den Fürstentümern Walachei und Moldau in den Artikeln 22 bis 27. Die darin ausgesprochene Neuregelung der rechtlichen Stellung der beiden Fürstentümer zur Türkei war bereits vorbereitet worden durch die Konferenzen zu Wien (1855) und Konstantinopel (1856)[2]). Völkerrechtliche Anerkennung fand sie aber erst durch den von Frankreich, Oesterreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei unterzeichneten Vertrag von Paris.

Der Kollektivgarantie dieser 7 Mächte wurden die Fürstentümer unterstellt. Im übrigen sollten sie unter der Suzeränität der Pforte stehen[3]), d. h. die Länder bilden Bestandteile[4]) des türkischen Reiches und stehen als solche nach außenhin unter der Oberhoheit der Pforte. Wenigstens findet sich über Zugeständnisse politischer Autonomie keine Silbe. Da solche, sollten sie Geltung erlangen, expressis verbis und einzeln hätten aufgeführt werden müssen, muß hier die Nichtaufführung als schweigende Versagung angesehen werden: cum tacet, negat[5]).

---

1) Ueber Geschichte und Inhalt des Pariser Friedens vgl. Berner, Orientfrage, S. 10 fg.

2) s. Arch. dipl. 1866 t. II. p. 3 s.

3) Art. 22.

4) Art. 24 und 25: „provinces".

5) Unhaltbar ist die Meinung von Arntz R. D. J. t. IX. p. 18 s., der die Fürstentümer als völlig unabhängig, mithin auch als politisch auto-

Dagegen wird den Fürstentümern neben der Neubestätigung der ihnen bereits zugestandenen Privilegien und Immunitäten (Art. 22) ausdrücklich völlige Freiheit in der inneren Administration zugebilligt (Art. 22 u. 23). Besonders werden noch genannt die Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt (Art. 23). Art. 26 handelt von der nationalen Armee, welche aufgestellt werden soll zur Wahrung der inneren Sicherheit und zur Sicherung der Grenze. Außerordentliche Verteidigungsmaßnahmen gegen fremde Angriffe bedürfen aber der Zustimmung der Pforte[6]).

Die im Art. 25 al. 2 angekündigte Konvention, welche nach Anhörung der Wünsche der „ad hoc" einberufenen moldo-walachischen Divans (Art. 24) über die endgültige innere Organisation der Fürstentümer entscheiden sollte, wurde am 19. August 1858 beschlossen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser in 50 Artikel zerfallenden und von allen Garantiemächten unterzeichneten Pariser Uebereinkunft sind folgende:

---

nom angesehen wissen will, denen z. B. das Vertragsrecht zustände. Als Begründung für diese Behauptung führt er die 37 Abkommen der Fürstentümer seit 1368 an, deren Wert wir bereits oben kennen lernten. Auf diese Weise muß er natürlich auch zu der Konsequenz kommen, an den Pariser Vertrag seien Walachei und Moldau nicht gebunden, da dieser ohne ihr Zutun geschlossen und nicht von ihnen unterzeichnet worden sei. Warum läßt dann aber Arntz den Pariser Kongreß gelten, solange es sich um Privilegien für die Fürstentümer handelt? Und waren etwa Teile des türkischen Reiches, welche das Konzert der Mächte direkt als Provinzen bezeichnete (Art. 24 u. 25) durch die Unterschrift der Pforte nicht eo ipso gebunden? Gegen Arntz bereits Geyer, R. D. J. t. IX. p. 490 s. Einen Versuch, die Meinungen dieser beiden Schriftseltler zu vereinigen, unternimmt, ohne aber juristisch überzeugen zu können, Rolin-Jaequemyns, R. D. J. t. X. p. 38 n. 1.

6) Art. 25 Satz 2: „Aucune entrave ne pourra être apportée aux mesures extraordinaires de défense que, d'accord avec la Sublime Porte, elles (les principautés) seraient appelées à prendre pour repousser toute aggression étrangère."

Die Fürstentümer Moldau und Walachei, denen künftig die Bezeichnung „Vereinigte Fürstentümer" gewährt wird, bleiben unter der Suzeränität des Sultans (Art. 1). Ihre Privilegien und Immunitäten stehen unter der Kollektivgarantie der unterzeichneten Mächte. In die freie innere Verwaltung der Fürstentümer hat sich die Pforte nicht einzumischen (Art. 2). Die Ausübung der öffentlichen Gewalten (pouvoirs publics) ist in jedem Fürstentume einem Hospodar und einer gewählten Versammlung anvertraut, in von der Konvention vorgesehenen Fällen unter Mitwirkung einer beiden Fürstentümern gemeinsamen Zentralkommission (Art. 3).

Die Investitur wird, wie früher, den Hospodaren vom Sultan erteilt. Im Falle eines Angriffs von außen her vereinbart die Pforte mit den Fürstentümern die zur Verteidigung ihres Gebietes notwendigen Maßregeln. Bei Wirren im Innern trifft die Pforte, im Einvernehmen mit den Garantiemächten, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung. Die von der Pforte mit auswärtigen Mächten geschlossenen, internationalen Verträge sollen, wie früher, auf die Fürstentümer Anwendung finden, soweit deren Immunitäten dadurch nicht berührt werden (Art. 8).

Die Fürstentümer werden bei der Pforte vertreten durch vom Sultan akkreditierte und fremder Rechtssprechung nicht unterstehende, nationale Agenten („capou-kiaga"). Diese können sich im Falle einer Verletzung der Immunitäten der Fürstentümer, und falls ein deswegen eingelegter Regreß beim Sultan kein Gehör gefunden hat, um Abhilfe an die Vertreter der Garantiemächte in Konstantinopel wenden (Art. 9). Die Fürstentümer zahlen einen für jedes von beiden festbestimmten, jährlichen Tribut an die Pforte (Art. 8).

Die übrigen, von uns nicht einzeln genannten Artikel der Pariser Konvention enthalten vorwiegend Bestimmungen über Fragen aus dem Verfassungs-, Staats- und Verwaltungsrecht[7]).

---

7) cf. Meitani, Le pouvoir constituant en Roumanie p. 72 s.

Im Artikel 2 sind noch einmal die alten Kapitulationen wiedererwähnt. Diese Erwähnung ist von den rumänischen Schriftstellern stark zu Gunsten ihrer Behauptung der Kontinuität des rumänischen Staatsrechts ausgebeutet worden. Es sei uns darum hier noch ein letztes Wort zu dieser Frage gestattet.

Verfehlt scheint es uns, aus dem Wortlaut[8]) auf die Anerkennung der Fortdauer der moldo-walachischen Kapitulationen und damit auf die Kontinuität des rumänischen Staatsrechtes zu schließen. Die vielfachen gegen diese Ansicht sprechenden Gründe haben wir bereits oben in unseren Betrachtungen über die Endigung der alten Kapitulationen und den Niedergang der rumänischen Fürstentümer bis zum Frieden von Kutschouk-Kaynardji dargelegt. Hier ergibt sich noch einer: Sollten die Mächte in Art. 2 die fortdauernde Geltungskraft der Kapitulationen haben anerkennen wollen, so hätten sie doch den Fürstentümern auch das Vertrags- und das Kriegsrecht[9]), die ihnen nach den Kapitulationen zustanden, wiederzugestehen müssen. Die Ausübung beider Rechte aber ist den Fürstentümern durch den Art. 8 derselben Pariser Konvention ausdrücklich versagt und in das Belieben des suzeränen Hofes gestellt worden[10]).

Wir können darum nur wiederholen, was bereits beim Frieden von Adrianopel gesagt worden ist, daß nämlich unseres Erachtens die Kapitulationen nur aus rechtshistorischen Gründen zu Rate gezogen worden sind, um Anhaltspunkte bei der Neukonstituierung der Fürstentümer zu haben[11]). Der beste Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung deucht uns eine andere

---

8) Art. 2: „En vertu des capitulations émanant des sultans Bajazet I., Selim I., Soliman II. et Mahmoud II., . . . les Principautés continueront de jouir, sous la garantie collective des puissances contractantes, des privilèges et immunités dont elles sont en possession."

9) Siehe vorigen Paragraphen.

10) Wegen des Vertragsrechtes vgl. noch den Investiturfirman v. 1866.

11) cf. Engelhardt, R. D. J. t. XXIV. p. 355: „En rappelant ces titres d' autrefois, l' Europe prit soin de les interpréter et, bon gré mal gré, les organes legaux des pouvoirs princiers durent accepter „sa leçon"."

geschichtliche Urkunde Rumäniens, das „réglement organique" von 1830[12]), welches man 1878 zur Erleichterung der Konstituierung des neuen bulgarischen Staatswesens heranzog[13]).

Wie man nun auch immer über diese Frage theoretisch entscheiden mag, eine prinzipielle praktische Bedeutung kommt ihr nicht mehr zu, nachdem die Pariser Konvention von 1858 die Grundzüge der neuen rumänischen Staatsorganisation festgelegt hat[14]).

Außer in der Ausarbeitung einer Verfassung für die moldowalachischen Fürstentümer lag die Bedeutung der Pariser Konvention von 1858 vor allem darin, Grundlagen gegeben zu haben für die Regelung eines Rechtsverhältnisses, welches der Pariser Vertrag als „suzerainéte" bezeichnet. Auf Wesen und Inhalt der modernen Suzeränität (Halbsouveränität) wird im dogmatischen Teil noch zurückzukommen sein.

Aus der Zeit der Halbsouveränität Rumäniens d. h. vom Pariser Vertrag bis zum Berliner Kongreß (1856 bis 1878) sind noch einige Ereignisse erwähnenswert:

Der Gedanke einer Vereinigung von Moldau und Walachei, der bisher nur in der Bezeichnung „Vereinigte Fürstentümer" und in der gemeinsamen Zentralkommission seinen Ausdruck gefunden hatte, wurde bereits im Jahre 1859 fortgeführt durch die

---

12) cf. Filitti, Occupation russe, p. 83 s. und p. 271 s.

13) Vgl. Praeliminarien von St. Stephano Art. VII al. 3. S t. A. XXXIV Nr. 6718.

14) Vgl. schließlich noch den Standpunkt der rumänischen Regierung selbst. Statut vom 2. Mai 1864, Einleitung und Additionalakte v. 28. Juni 1864: „La Convention conclue à Paris, le 19 août 1858, entre la Cour suzeraine et les Puissances garantes, est et demeure la loi fondamentale des Principautés-Unies. Quoiqe les Principautés-Unies puissent désormais modifier ou changer les lois qui régissent leur administration intérieure, avec le concours légal de tous les pouvoirs établis et sans aucune intervention, il n' est néanmoins bien entendu que cette faculté ne saurait s' étendre aux liens qui unissent les Principautés à l' Empire ottoman ni aux traités en vigueur entre la Porte et les autres Puissances, qui sont et demeurent également obligatoires pour lesdites Principautés." Arch. dipl. 1866 t. II. p. 224 u. p. 230.

Wahl der nämlichen Persönlichkeit für beide Hospodarate, indem sowohl die moldavische wie die walachische Wahlversammlung sich auf den Obersten Couza einigte.

Die Union[15]) der moldo-walachischen Fürstentümer, welche durch die administrative Vereinigung[16]) im Jahre 1861 vollendet wurde, bedeutete rechtlich eine Durchbrechung der Bestimmungen der Pariser Konvention. Aus dieser Erwägung heraus erhob denn auch die Pforte Protest und setzte die Wiedereinberufung der Großmächte nach Paris durch. Nach wenigen Verhandlungen wurde aber bereits eine Einigung erzielt, indem die Pforte nachgab und sich zur Erteilung der Investitur[17]) einverstanden erklärte, freilich unter folgendem Vorbehalt: „La Sublime-Porte, prenant en considération la recommandation faite par cinq des Puissances garantes, confère exceptionnellement et pour cette fois l' investiture au colonel Couza comme hospodar de Moldavie et de Valachie; bien entendu que, pour toute élection et investitures futures des hospodars, il y sera procédé d' une manière rigoreusement conforme aux principes posés dans la Convention du 19 août."[18]).

Unter der Regierung des Fürsten Cuza wurden manche förderlichen Neuerungen[19]) geschaffen, und man sagt nicht zu Un-

---

15) Ueber ihre Geschichte und völkerrechtliche Bedeutung vgl. Mano, L' union des principautés roumaines. Thèse, Paris 1900.

16) Von der Pforte gebilligt durch Firman vom 4. Dezember 1861, Arch. dipl. 1866 t. II. p. 200; Testa, Recueil, t. V. p. 437.

17) Der Form halber „pour maintenir le principe de séparation administrative" wurden zwei Investiturfirmane, je einer für das Hospodarat der Moldau und das der Walachei, erlassen, die aber im Wortlaut völlig identisch sind. Arch. dipl. 1866 t. II, p. 168.

18) Protokoll No. 22 der Konferenzen zu Paris, Sitzung vom 6. September 1859.

19) Die wichtigsten sind: administrative Vereinigung (s. oben) und Schaffung eines Zweikammersystems. Letzteres angeregt im Firman von 1861 Art. 3 al. 2, enthalten im Statut vom 2. Mai 1864 und nebst mancherlei anderen inneren Reformen von den Mächten in der Additionalakte zur Konvention von 1858 am 28. Juni 1864 gebilligt.

recht, daß Cuza durch seine reformatorische Tätigkeit den Grund zu dem modernen Rumänien gelegt habe. Zu voller politischer Reife vermochte er indessen das junge Staatswesen nicht zu bringen[20]). Am 23. Februar 1866 mußte er abdanken.

Der Aufforderung der Pforte, die Wahl seiner Nachfolger jedes für sich vorzunehmen, gaben die beiden Fürstentümer, die sich nunmehr völlig eins fühlten, nicht statt. Sie trugen vielmehr die Würde eines Fürsten von Rumänien durch „suffrage universel" dem Prinzen Karl von Hohenzollern an, der denn auch schließlich von der Pforte die Investitur erhielt und am 11. Juli 1866 von den Mächten als erblicher Fürst von Rumänien anerkannt wurde.

Interessant ist der dem Fürsten Karl erteilte Investiturfirman vom 23. Oktober 1866[21]), der seiner Form nach[22]) noch wie eine alte, lehensrechtliche Urkunde anmutet. Nicht nur, daß der Sultan unter Betonung seiner Suzeränitätsrechte die vereinigten Fürstentümer noch als „partie intégrante" seines Reiches betrachtet, er hält auch trotz der Anerkennung der Erblichkeit der Fürstenwürde für spätere Fälle an dem Recht der Investitur fest, erhöht den Tribut, beschränkt die Stärke der rumänischen Nationalarmee auf 30 000 Mann und verpflichtet insbesondere seinen Vasallen „das Prinzip hochzuhalten und zu respektieren, daß weder ein Vertrag noch ein Abkommen direkt von den Vereinigten Fürstentümern mit den fremden Mächten abgeschlossen werden kann."

---

20) Vgl. Berner, Orientfrage, S. 9, wo erwähnt wird, daß Cuza in seiner kurzen Regierungszeit (1859—66) nicht weniger als 20 Ministerien ein- und absetzte.

21) Martens, N. R. G. t. XVIII p. 221; Testa, Rec. t. V. p. 690; St. A. XII. No. 2637.

22) Am bezeichnendsten dafür der Schlußsatz: „tu consacreras tes soins à perfectionner et à assurer la bonne administration des Principautés-Unies et à développer le bien-être et la prospérité de leurs habitants, conformément à mon désir impérial."

In Rücksicht auf diesen Passus und die voraufgegangenen internationalen Abmachungen[23]) konnte daher auch der von Rumänien am 22. Juni 1875[24]) geschlossene Handelsvertrag mit Oesterreich nicht ohne weiteres völkerrechtliche Anerkennung finden[25]), ebensowenig wie die geheime Militärkonvention mit Rußland vom 16. April 1877[26]). De iure unterstand Rumänien noch der Suzeränität der Pforte und den zur Regelung dieses Verhältnisses von dem Konzert der Mächte getroffenen Bestimmungen.

De facto freilich hatte sich das Band der Abhängigkeit derart gelockert, daß eine Unabhängigkeitserklärung nur als eine natürliche Folge der politischen Ereignisse und als rein deklaratorische Anerkennung eines tatsächlich bestehenden Zustandes angesehen werden konnte[27]).

Die Proklamation der rumänischen Unabhängigkeit[28]) erfolgte am 22. Mai 1877 zu Bukarest durch Fürsten und Parlament und wurde ein Jahr später von Europa im Berliner Vertrage sanktioniert.

Auf die jüngste Epoche Rumäniens hier näher einzugehen, verbietet uns der Rahmen dieser Arbeit. Die Zeit vom Berliner bis zum Bukarester Frieden vom 10. August 1913 zeigt, wie der junge Staat sich unter der zielbewußten Leitung seines Herrschers, Karol I., der 1882 zum König ausgerufen wurde, in stetem Aufstieg zu ungeahnter Höhe emporgeschwungen hat.

---

23) Pariser Friedensvertrag von 1856 und Convention von 1858.

24) Ratifiziert 1. Juni 1876; falsche Zeitangabe bei Boghitchévitch, a. a. O. S. 22.

25) Vgl. die langwierigen Verhandlungen über die Frage der Berechtigung halbsouveräner Staaten zum Abschluß von Handelsverträgen, St. A. XXIX, No. 5477/94, 5498, 5502.

26) Martens-Samwer N. R. III. p. 182.

27) Vgl. die Worte des Zaren Nikolaus I. vor Ausbruch des Krimkrieges: „Les principautés du Danube sont en fait indépendantes." Kamarowsky R. G. D. J. III p. 412, und vor allem das Zirkular des rumänischen Ministers des Auswärtigen, Cogolnitscheano, vom 28. Juni 1876, Staatsarchiv XXX, No. 5726, cfr. auch Pic R. G. D. J. t. III p. 629 n. 2.

28) Martens-Samwer, N. R. III, p. 220.

Rumänien hat sich in den 35 Jahren seit dem Berliner Vertrage nicht nur zu einer Vormachtstellung und zur Hegemonie unter den Balkanvölkern durchgerungen. Es bildet auch heute, nach innen selbst festgefügt und als kulturell wie politisch am höchsten stehendes Staatswesen im Südosten Europas, ein festes Bollwerk Rußlands Bosporusgelüsten gegenüber und gegen Auswüchse panslawistischer Gedanken. Somit stellt es einen nicht zu unterschätzenden Faktor für Krieg und Frieden dar, der auch in Zukunft noch manches gewichtige Wort in der nie ganz zu lösenden „Orientfrage" sprechen wird.

§ 4.

Serbien.

Serbien, das alte römische Mösien, wurde im 17. Jahrhundert von den Serben, einem slavischen Volksstamme, erobert[1]). Die Eroberer bildeten in der ersten Zeit ihrer Seßhaftigkeit völlig unabhängige Gemeinschaften unter nationalen Führern. In der folgenden Epoche findet man sie jedoch bisweilen als Vasallen der Griechen (Byzanz) und Bulgaren[2]) bis zu der Zeit, wo das Geschlecht der Nemania zur Herrschaft gelangte, denen es gelang, einen großen Teil serbischer Landesteile zu einem unabhängigen Staate zusammen zu schließen.

Dieser junge Staat erreichte seinen politischen Höhepunkt und die größte Ausdehnung unter Stephan Duschan, welcher nicht zu Unrecht der serbische Karl der Große genannt worden ist[3]). Mit seinem Tode (1355) sank dagegen wieder die serbische Macht, indem das Fehlen eines ihm ebenbürtigen Nachfolgers in der Herrscherstelle zu ehrgeizigen Kämpfen um den Vorrang zwischen den bedeutenderen Führern und damit zu einer Zersplitterung der Kräfte führte.

1357 wurde Duschan's Reich in zwei große Hälften: das südliche und das nördliche Serbien, geteilt[4]). Ersteres fiel 1371

---

1) Ueber die früheste Geschichte Serbiens und der Serben, cfr. Rachitch l. c. p. 24 s.

2) Yakschitch, a. a. O. S. 2; Vesnitch R. D. J. t. XXVIII, p. 335; Ghillany II, S. 184.

3) Histoire générale III p. 910; Ranke, a. a. O. S. 10; Yakschitch, p. 2. Vgl. auch die Zitate byzantinischer Schriftsteller bei Ranke S. 524.

4) Rachitch, p. 134.

durch die Schlacht an der Maritza in die Abhängigkeit der Türken, während die nördlichen Teile Serbiens sich ihre Unabhängigkeit noch eine Zeitlang erhalten konnten, nachdem sie freilich 1375 der Pforte tributpflichtig geworden waren. Die Tributpflichtigkeit resultierte aus einem Vertrage[5]), den der serbische Herrscher Lazar 1375[6]) mit dem Sultan Murad I. geschlossen hatte.

Festere Formen nahm das Verhältnis Serbiens zur Türkei an nach der Schlacht bei Kossowo (Amselfeld) 1389, welche den Untergang der serbischen Unabhängigkeit bedeutete. Der nach dieser Schlacht von den Nachfolgern der beiden gefallenen Herrscher geschlossene Vertrag[7]) machte die serbischen Fürsten, nunmehr Despoten genannt, zu Vasallen der Pforte.

Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages verpflichteten Stephan, den Sohn Lazars, zu Treue und Gehorsam, zur Heeresfolge in allen Feldzügen der Türkei (Stephan selbst hat persönlich ein jährliches Kontingent von 1000 Reitern zu befehligen) und zu jährlicher Tributzahlung. Das Verhältnis Serbiens zur Pforte war also auf Grund dieses Vertrages eine Abhängigkeit rein lehensrechtlicher Art, ein Abhängigkeitsverhältnis, wie es Moser[8]) bei den Fürstentümern Moldau und Walachei als „Halbsouveränität" bezeichnet hat.

---

5) Abgedr. bei Noradunghian, Recueil I p. 5.

6) Noradunghian, Hammer I, p. 181; Histoire générale III p. 829: 1376. Die Behauptung Rachitch's a. a. O. S. 139, daß der erste Vertrag zwischen Serbien und der Türkei erst 1386 geschlossen worden sei, entbehrt des Beweises.

7) Noradunghian, p. 5—6 unter der Jahreszahl 1389; ebenso Hammer I, S. 217; Rachitch, der den Vertragsabschluß in das Jahr 1391 verlegt, a. a. O. S. 150, bleibt auch hier den Beweis für seine Behauptung schuldig. Gegen seine Ansicht sprechen Hammer I, S. 216 f. u. Histoire générale III, p. 831, wo das energische Wesen und die rasche Entschlußfähigkeit des Sultans Bajazet geschildert werden, die ihm seinen Beinamen Ilderim (der Blitzstrahl) eintrugen.

8) Moser, Versuch I, S. 26.

Die weiterhin in dem Vertrage stipulierte Vermählung der Schwester Stephans mit dem Sultan Bajazet erleichterte ein Aufgehen Serbiens in dem osmanischen Reiche. Gleichzeitig bahnte sie eine Verschwägerung zwischen den beiden Herrscherhäusern an, die durch den Enkel dieses Paares, Murad II., welcher ebenfalls eine serbische Prinzessin heiratete, fortgeführt wurde. Infolgedessen hätte der Sprößling aus dieser letzteren Ehe, Mohammed II., als Urenkel und Sohn einer serbischen Prinzessin, bei der gänzlichen Unterwerfung und Einverleibung Serbiens im Jahre 1459 sogar Prätendentenrechte geltend machen können. —

In der Zeit von 1389 bis 1454 wurden noch mehrere Verträge zwischen der Pforte und den serbischen Despoten geschlossen, die aber weiter keine neuen Punkte bringen und somit nichts an dem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis ändern, sondern zumeist nur Bestätigungen des erstgenannten Vertrages sind[9]).

Der letzte dieser Verträge fällt in das Jahr 1454. 5 Jahre später war die Unterwerfung Serbiens beendet und gleichzeitig wurde die gänzliche Einverleibung vollzogen. An die Spitze der Provinzen (Paschaliks) traten Wesire des Sultans (Paschas), und nur die Municipalverwaltung wurde in serbischen Händen gelassen. Das Land wurde an die Spahis verteilt, denen vom Staate besoldete Janitscharen als militärische Besatzung des Landes beigegeben waren[10]). Eine schwere Auflage für das unterworfene Volk bedeutete noch der sog. Knabenzins[11]), d. h. alle 5 Jahre mußten 10 000 serbische Kinder im Alter von 10—12 Jahren ge-

---

9) Solche Verträge wurden geschlossen in den Jahren 1424, 1428, 1432, 1444, 1451, 1453, 1454; angeführt bei Noradunghian loc. cit. Alle diese Verträge stammen aus türkischen Quellen. Serbische Quellen darüber sind nicht vorhanden. Den Grund hierfür bringt Yakschitch, a. a. O., Vorwort S. I—IV. Ueber den Charakter der Verträge vgl. noch Rachitch S. 309.

10) Näheres über die Organisation nach innen bei Ranke S. 24—33; Histoire générale IV p. 747—775, u. Yakschitch p. 4—7.

11) Ranke S. 21; Vesnitch R. D. J. XXVIII, p. 422; Boghitchévitch S. 23 Anm. 4.

stellt werden, die in der Türkei zum Kriegsdienst erzogen wurden[12]).

Nach außenhin fungierte Serbien völlig als Provinz des osmanischen Reiches und wurde als solche auch im internationalen Staatenverkehr betrachtet. Als Beweis dafür wären die zumeist schon bei den Fürstentümern Moldau und Walachei angeführten Verträge[13]) zu nennen: Carlowitz (1699) Art. 4; Passarowitz (1718) Art. 2: Serbien wird von der Türkei an Oesterreich zediert; Belgrad[14]) (1739) Art. 1—3: Serbien fällt an die Türkei zurück; Kutschouk-Kaynardji (1774) Art. 7: Rußland als Schutzmacht der Christen im Osmanenreich[15]); Sistowa (1791) Art. 1; Jassy (1792) Art. 1, Art. 4.

Alle diese Verträge zeigen, daß Serbien, welches übrigens von dem größten Teil der Verträge nicht einmal namentlich genannt wird, als integrierender Bestandteil der Türkei angesehen und behandelt wurde.

Noch weniger als bei den Fürstentümern Moldau und Walachei ist darum bei Serbien die Behauptung einer staatsrechtlichen Kontinuität gerechtfertigt[16]). Der schwächste Gegenbeweis würde stark genug sein, diese Ansicht zu entkräften.

Daß freilich der serbische Nationalgeist, welcher noch durch die unter dem Druck der türkischen Herrschaft zahlreich

---

12) Daraus erklärt sich auch die Tatsache, daß man unter den türkischen Wesiren der späteren Zeit manche serbischen Ursprungs — aufgezählt bei Ranke S. 524 — findet.

13) Sämtlich, außer in den schon oben (§ 2) zitierten Werken, abgedruckt bei Noradunghian, Recueil tom. I—II.

14) Ghillany, Handbuch II S. 224 f.; Noradunghian I p. 243 s.

15) Rußlands Interventionsrecht wurde bestätigt durch die Konvention von Konstantinopel 1779. Noradunghian I, p. 338; Martens, Rec. t. III p. 349.

16) Angeführt von Engelhardt R. D. J. tom. XI. p. 557, tom. XXIV pag. 359, Les Protectorats, p. 47, von dem sie Boghitchévitch S. 24 übernimmt. Wir fanden sie bei keinem der von uns zitierten serbischen Autoren.

nach Rußland, Oesterreich und vor allem nach Ragusa ausgewanderten Serben[17]) geschürt wurde, im Lande und im Volke selbst fortlebte, muß jedem einleuchten. Anders ließe sich ja garnicht die große nationale Bewegung im 19. Jahrhundert erklären. Aber hieraus auf eine Fortdauer der serbischen Souveränität zu schließen, dürfte schon ganz allgemein auf starke Bedenken stoßen. Noch unhaltbarer ist jedoch juristisch die Fiktion einer Personalunion, als Rechtstitel, welcher die Inbesitznahme und Einverleibung Serbiens durch Mohammed II. begründen soll. Gegen eine solche Ansicht würde doch alles sprechen, was wir oben darüber dargelegt haben. —

Oeffentlichrechtlich relevant wird Serbien erst wieder mit dem Frieden von Bukarest (1812) und die diesem voraufgehenden, politischen Ereignisse[18]).

Schon Mitte des 18. Jahrhunderts begann die Demoralisation in den Reihen der Janitscharen Platz zu greifen. Auch die Willkür der türkischen Grundbesitzer (Spahis s. o.), welche das unterworfene Volk zu Frondiensten und drückenden Abgaben zwangen, wurde immer unerträglicher. Diese Umstände führten 1804 zu einer nationalen Erhebung.

Der Zweck des von serbischen Führern geleiteten Aufstandes war zunächst nur eine Abwehr der Usurpation osmanischer Gewalthaber. Erreicht wurde er dadurch, daß schon 1805 der größte Teil der türkischen Unterdrücker aus dem Lande verjagt war. Durch diesen Erfolg und das stetig wachsende Nationalbewußtsein des Volkes gehoben, verdichteten sich die Absichten der serbischen Führer nunmehr dahin, den Kampf fortzuführen zur Erringung „einer politischen Existenz im ottomanischen Reiche"[19]): Die Sehne am überspannten Bogen türkischer Gewalt war gerissen!

---

17) Vesnitch R. D. J. XXVIII; Rachitch p. 340 s.

18) Wir müssen uns hier auf einen kurzen Extrakt beschränken, der zum Verständnis der weiteren Entwicklung Serbiens notwendig ist. Näheres siehe Ranke S. 63 ff.; Rachitch p. 478 f.; Yakschitch p. 17 s.

19) Tkalac S. 3.

1806 schickten die Serben einen Gesandten nach Konstantinopel, welcher der Pforte die serbischen Desiderata unterbreiten sollte[20]:

1) Den Janitscharen und allen anderen mißliebigen Türken wird der Aufenthalt in Serbien verboten. Den Serben wird die Grenzwacht übertragen.
2) Die Regierung wird in die Hände der Serben gelegt, welche ihre Aemter den Anordnungen des Sultans gemäß auszufüllen versprechen.
3) Die Pforte schickt einen Bevollmächtigten nach Serbien zur Erhebung des genau zu bestimmenden Tributes (d. h. der Summe aller Steuern und sonstigen Abgaben).

Letztere Bestimmung war besonders wichtig, da die Abgaben der dienenden Bevölkerung bisher willkürlich und nach Belieben auferlegt wurden, und dies ja den eigentlichen Grund zum Aufstand gebildet hatte.

In ihrer Antwort auf die Wünsche der Serben versprach die Pforte große Konzessionen[21]:

Vollständige Amnestie. Alle mißliebigen Türken sollten Belgrad verlassen. Die Forderung einer nationalen Regierung wird bewilligt. Nur die Festung Belgrad solle zum Zeichen der türkischen Oberherrlichkeit von türkischen Truppen besetzt bleiben. Daneben wird den Serben die Schaffung einer Nationalmiliz zugestanden.

Der jährliche Tribut wurde auf 6 Millionen Piaster[22] (= etwa 1,072 Millionen Mark) festgesetzt.

Dies war gewiß eine hohe Summe, sie wäre aber jedenfalls gezahlt worden, wenn die Pforte dafür ihrem Versprechen, welches Serbien mit einer Reihe wichtiger Privilegien ausstatten sollte, auch dessen Ausführung hätte folgen lassen. Daran dachte man jedoch türkischerseits vorerst garnicht.

---

20) Yakschitch p. 96—97.
21) Yakschitch p. 109—110.
22) Tkalac: 900 000 Piaster.

Die Folge waren neue Kämpfe; denn die Serben ihrerseits erachteten die aufgestellten Bestimmungen als „Canon des zu erkämpfenden Rechtszustandes"[23]). Der Erfolg in dem Streite, welchen die Pforte jetzt wider die „Rebellen" aufnahm, war wechselnd[24]).

Einen Rückhalt suchten die Serben an Rußland. Wie wetterwendisch jedoch die russische Unterstützung war, zeigt am besten die zwischen Napoleon und Alexander I. am 12. Oktober 1808 geschlossene Konvention von Erfurt[25]).

Unter solchen Umständen blieb den Serben nichts anderes übrig, als sich auf ihre eigene Kraft zu verlassen. Nach außen betätigte sich diese in der Aufrechterhaltung des bewaffneten Widerstandes gegen die Türken. Gleichzeitig wurde aber das Land einer durchgreifenden inneren Organisation[26]) unterzogen.

Daher hatte der Bukarester Frieden (1812) für Serbien — und hierin liegt der Unterschied in der Bedeutung des Bukarester Vertrages gegenüber den Fürstentümern Moldau und Walachei — nur deklaratorische Wirkung, während er für die beiden anderen Donaufürstentümer eine Konstitutivakte darstellt[27]).

Seinem Inhalte nach erkennt der Frieden von Bukarest in dem über Serbien handelnden Art. 8 Serbien als privilegierte Provinz an und stellt es als solche unter die völkerrechtliche Garantie Rußlands. Die einzelnen Bestimmungen des Art. 8 sind indessen so vage und ungenau formuliert[28]), daß man von einer

---

23) Tkalac S. 5.

24) Vgl. den 1807 geschlossenen Waffenstillstand. Martens N. R. I p. 88.

25) Art. 8—11. Noradunghian II p. 80—81.

26) Tkalac S. 5—6.

27) Ebenso Boghitchévitch S. 25.

28) Die einzige Erklärung hierfür ist u. E. darin zu suchen, daß der Vertrag von russischer Seite übereilt geschlossen wurde. Den Russen mußte nämlich an einem möglichst baldigen Friedensschluß mit der Pforte viel gelegen sein, denn schon rüstete Napoleon mit seiner großen Armee den Zug nach Rußland.

rechtlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Serbien und der Pforte kaum reden kann. Darum ward auch der Frieden von Bukarest nur eine Pause, keineswegs eine Beendigung der serbo-türkischen Streitigkeiten. Nähere Bestimmungen zu treffen blieb den beiden Parteien selbst vorbehalten und gerade die verschiedenartige Interpretationsmöglichkeit[29]), welche Art. 8 in seiner Zweideutigkeit zuließ, wurde die Quelle neuer Kämpfe.

Diesmal gelang es den Türken rasch, der aufständischen Elemente Herr zu werden. Mit blutiger Reaktion wurden die Schlappen der vorhergehenden Jahre vergolten. Auch die im Jahre 1815 im ganzen Lande erfolgreich durchgeführte, neue Erhebung gegen das türkische Regiment zeitigte nach außen hin keine besonderen Resultate. Das Uebereinkommen von 1816[30]), durch welches den Serben die selbständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten Serbiens eingeräumt wurde, ward von der Pforte nur als „Privatabkommen" angesehen.

Völkerrechtlich geschieht Serbien wieder Erwähnung in der Ackermaner Konvention[31]). Ihr beigefügt ist eine Separatakte Serbien betreffend. Diese beiden Dokumente enthalten, wenn wir es so nennen dürfen, die Ausführungsbestimmungen zum Vertrag von Bukarest.

In der Separatakte werden die Wünsche der Serben aufgezählt, deren hauptsächlichste sind: Kultusfreiheit, freie Wahl der Führer, Unabhängigkeit der inneren Verwaltung, Wiedervereinigung mit den sechs von Serbien abgetrennten Bezirken, Einheitlichkeit des Tributes, Handelsfreiheit, Verbot für die Muselmanen sich in Serbien niederzulassen usw. Zur Sicherung all dieser Privilegien (avantages stipulés en sa faveur) wird die Pforte im Verein mit Vertretern der serbischen Nation die nöti-

---

29) Ueber die gegensätzliche Interpretationsweise Serbiens und der Pforte vgl. Ranke S. 162—163; Tkalac S. 9.

30) Berner, a. a. O. S. 6.

31) Convention explicative et complementaire du traîté de paix de Bucharest de 1812, signée à Ackerman, le 7 octobre 1826. Art. V.

gen Maßnahmen anordnen (réglera) und in einem Firman zusammenfassen.

Letztere Bestimmungen standen jedoch zunächst nur auf dem Papier. Sie wirklich durchzuführen, verpflichtete sich die Türkei erst im Frieden von Adrianopel (1829), Art. 6. Schon 16 Tage nach diesem Frieden wurde ein Firman (30. September 1829)[32]) erlassen, der eine fast wörtliche Wiederholung der Bestimmungen von 1826 darstellt mit dem Zugeständnis, nunmehr ihrer Durchführung näher zu treten.

Praktisch von größerer Wichtigkeit ist erst der Hattischerif vom 29. August 1830[33]). Er enthält in Wahrheit die staatsrechtliche Anerkennung der von den Serben geforderten und zum größten Teile faktisch schon ausgeübten Rechte und Privilegien und regelt zugleich das Verhältnis Serbiens zur Pforte. Bei einzelnen Bestimmungen zu Gunsten der Serben folgte freilich auch diesmal die tatsächliche Ausführung der juristischen Sanktion nicht unmittelbar: Zur endgültigen Reinkorporation der sechs losgerissenen serbischen Bezirke bedurfte es noch eines neuen Firmanes (1833)[34]) und die angeordnete Auswanderung der Türken aus Serbien erfolgte gar erst nach Jahrzehnten.

1835 ließ Fürst Milosch, um seinem Lande eine Verfassung zu geben, ein „organisches Statut" ausarbeiten, welches aber von der Pforte nicht anerkannt wurde[35]). Statt dessen berief die Pforte 1837 serbische Bevollmächtigte nach Konstantinopel und vereinbarte mit diesen unter Zugrundelegung des Statuts von 1835 ein neues Grundgesetz (Ustaw)[36]), welches dann 1838 vom Sultan in Form eines Hattischerifs an das serbische Volk erlassen wurde.

---

32) Tkalac S. 249 ff.; Yakschitch p. 496.

33) Tkalac, S. 254, Noradunghian II p. 197; Yakschitch p. 497.

34) Tkalac, S. 259; Yakschitch p. 502. In diesem Firman wurde auch der jährliche Tribut auf 2 300 000 Piaster (= 405 000 M.) festgesetzt.

35) cfr. Rachitch, p. 679 s.

36) Tkalac, S. 265; Noradunghian II, p. 261.

Dieser Ustaw war der Schlußstein an dem staatsrechtlichen Bau Serbiens seit 1812. Die Basis dazu hatten die russischen Verträge, vom Bukarester Frieden angefangen, abgegeben. Auf dieser Basis war staatsrechtlich weiter gebaut worden durch großherrliche Firmane, durch welche der Sultan die ehemalige reine Provinz (1459—1812) mit weitestgehenden Privilegien administrativer Art ausstattete.

Der Beweis für unsere Behauptung, daß Rußlands Eingreiten den Anstoß zu einer Reform der serbischen Verhältnisse gegeben habe, würde sich erübrigen durch einen Rückblick auf unsere Darlegung der Ereignisse in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Er wird aber auch noch treffend erbracht durch den Firman vom Dezember 1853[37]), welcher, nachdem die mit Rußland geschlossenen Verträge durch den ausgebrochenen Krieg ihre Gültigkeit verlieren, doch alle in diesen Verträgen zu Gunsten Serbiens stipulierten Privilegien bestätigt.

Derselbe Firman von 1853 ist aber gleichzeitig ein Beleg dafür, daß das Verhältnis Serbiens zur Pforte und seine Regelung rein staatsrechtlicher Natur war. Eine völkerrechtliche Sanktion erhielt dies Verhältnis erst im Pariser Frieden von 1856.

Der Pariser Kongreß erkannte den bisherigen Rechtszustand an und schritt seinerseits zur völkerrechtlichen Konstituierung eines halbsouveränen Staates. So und nicht anders ist m. E. der Artikel 28[38]) des Pariser Vertrages zu verstehen. „Die kaiserlichen Hats, welche die Rechte und Immunitäten des Fürstentums Serbien urkundlich festlegen", sollen auch fernerhin (continuera) die erste Quelle öffentlichen Rechts in Serbien bilden. An Stelle des russischen Einflusses tritt jedoch die völkerrechtliche Garantie der vertragsschließenden Mächte, ohne deren gemeinsamen Beschluß eine bewaffnete Intervention in Serbien nicht stattfinden kann. (Art. 29 al. 2).

---

37) Tkalac, S. 278.

38) La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime Porte . . ."

Von den serbischen Privilegien werden noch einmal „unabhängige, nationale Verwaltung, volle Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt" namentlich aufgeführt. (Art. 28 al. 2).

Von Rechten nach außenhin ist jedoch, wenn man von der Zubilligung eines Vertreters in der Donaukommission — die Ernennung dieses Vertreters unterliegt ebenso wie die der moldowalachischen Bevollmächtigten der Bestätigung durch die Pforte (Art. 17) — absieht, keine Rede. Die Vertretung der serbischen Interessen nach außenhin wird somit völlig der Pforte überlassen. Als äußeres Zeichen der türkischen Oberherrschaft verbleibt der Pforte das Garnisonrecht in Serbien. (Art. 29 al. 1).

Dieses war der Rechtszustand in Serbien auf Grund des Pariser Vertrages. —

Zwei Jahre später wurde der Fürst Alexander Kara-Georgewitsch (1842—1858) gestürzt und an seine Stelle der greise Milosch Obrenowitsch (1830—39, 1858—1860) zurückberufen. Dieser ließ 1859 durch die Skuptschina ein Thronfolgegesetz[39]) votieren, in welchem auf das Abhängigkeitsverhältnis zur Pforte keinerlei Rücksicht genommen wird. Die Folge war ein Protest der Pforte, der aber im Sande verlief[40]).

1862 kam es aus geringfügigen Ursachen[41]) zu Reibungen zwischen den Türken und Serben in Belgrad. Die Streitigkeiten führten zu einem Bombardement der Stadt durch die türkische Garnison und wurden erst durch das Dazwischentreten der Großmächte geschlichtet. Noch im selben Jahre unterzeichnete die Pforte mit den Signatarmächten des Pariser Vertrages zu Kon-

---

39) Erweitert 1861. Neumann-Plason, Recueil, NS. VI. p. 533; Martens, N. R. G. XVIII p. 113.

40) cfr. Rachitch l. c. p. 699—700. Vgl. auch das serbische Memorandum an die Pforte vom 7. Mai 1860, abgedr. bei Ranke S. 552 ff.

41) cfr. Rachitch, loc. cit. p. 711; Ranke, a. a. O. S. 478 ff.

stantinopel ein Protokoll (8. Sept. 1862)[42]), in dem bestimmt wurde, daß die Muselmanen Serbien mit Ausnahme der Festungen zu verlassen hätten. Damit war endlich die Ausführung der Bestimmungen des Hats von 1830, die Auswanderung der Türken betreffend[43]), erreicht.

1867 ging man noch weiter, indem durch einen Firman (10. April 1867)[44]) auch die Räumung der Festungen befohlen wurde. Neben der serbischen Fahne sollte aber auch fernerhin die türkische auf den Festungen gehißt werden.

1869 gab sich Serbien selbst eine Verfassung[45]). Die Verfassung als solche ist für unsere Betrachtung belanglos. Von Interesse[46]) dagegen ist, daß dies eigenmächtige Handeln Serbiens weder bei der Pforte noch bei den Großmächten auf Widerspruch stieß, daß also die Pforte darin keinen Eingriff in ihre Suzeränitätsrechte und die Mächte keinen Verstoß gegen den Pariser Vertrag fanden.

Auch in der Verfassungsurkunde bleibt das Verhältnis Serbiens zur Pforte unberücksichtigt. Bemerkenswert sind besonders jene Bestimmungen, wonach „das Fürstentum eine erbliche, konstitutionelle Monarchie ist, welche der Fürst in allen auswärtigen Angelegenheiten vertritt, und in deren Namen er Verträge mit anderen Mächten schließt". (Art. 1 u. 8).

---

42) Martens, N. R. G. XVII b, p. 109. — Arch. dipl. 1863 I p. 244. — Testa, Recueil, VII, p. 7. — St. A. IV. No. 577. Ebenda die voraufgehenden diplomatischen Verhandlungen. No. 569—576.

43) s. oben S. 49.

44) Ghillany, Handb. III, S. 441; Martens, N. R. G. XVIII. p. 115; Neumann-Plason, Recueil NS. VI, p. 817; Staatsarchiv, XIII, No. 2967.

45) Ubicini, Constitution de la principauté de Serbie. Paris 1871. — Serbiens Verfassung wurde erneuert 1888 und neuestens 1901.

46) Interessant auch deshalb, weil die Mächte unter den nämlichen Umständen in Rumänien ein gemeinsames Einschreiten für notwendig erachtet hatten. s. oben § 3 . . .

Dieser Passus muß von den Mächten, insbesonders von der Pforte als leere Formel angesehen und dementsprechend bewertet worden sein. In der Tat hat ja auch in der Zeit der Halbsouveränität des Fürstentums keine Macht einen politischen Vertrag mit Serbien abgeschlossen. Wie geringe Bedeutung übrigens selbst serbischerseits diesen Sätzen beigelegt wurde, geht aus dem Friedensprotokoll vom 28. Februar 1877[47]) hervor. Hierin anerkannte Serbien bedingungslos den status quo ante, will sagen: „sans qu' il soit besoin d' autres et plus longues explications, le rétablissement complet et sans exception de toutes les clauses et stipulations inscrites dans les Hatts Impériaux et dans les autres actes concernant la Serbie."

Unter diesen Bedingungen nahm die Pforte die durch den Treubruch[48]) Serbiens unterbrochenen alten Beziehungen zu dem Fürstentum wieder auf. Der Friede währte indeß nicht lange; denn noch im selben Jahre — gleich nach dem Fall Plewnas — ergriff Serbien im Bunde mit Rußland die Waffen gegen die Türkei zu neuem Kampfe, der dem Lande die langersehnte Befreiung von der türkischen Oberherrschaft bringen sollte.

Der Berliner Vertrag von 1878 erklärte Serbien unter denselben Bedingungen wie Rumänien für unabhängig[49]).

Am 6. März 1882 wurde Serbien ein Königreich. Mit dieser Proklamation zum Königreich ist freilich Serbien noch nicht gleich zur Ruhe gekommen. Parteienhader und innerpolitische Kämpfe beeinträchtigten einen gesunden Ausbau des serbischen Staatswesens. Noch unvergessen ist der eines Kulturstaates unwürdige Königsmord vom 11. Juni 1903, der die europäischen

---

47) St. A. XXXII No. 6321. Bestätigt durch den Kaiserlichen Firman vom 4. März 1877, ebenda No. 6325.

48) Als solcher muß der Waffengang Serbiens gegen die Pforte bezeichnet werden, da Serbien als halbsouveränem Staate das Kriegsrecht nicht zustand. Uebereinstimmend Sirmagieff l. c. p. 261. Näheres über die Kämpfe von 1876—77 bei Rolin-Jaequemyns R. D. J. t. VIII p. 341 s., p. 511 s., t. X p. 41 und Bluntschli R. D. J. t. XII p. 285.

49) Art. 34—42.

Mächte zwang, ihre Beziehungen zu Serbien eine Zeitlang abzubrechen. Dennoch steht auch für Serbien, nachdem es aus den Kämpfen von 1912/13 siegreich und mit einem bedeutenden Gebietszuwachs hervorgegangen ist, eine neue Aera gedeihlicher Weiterentwicklung zu hoffen, solange nur die leitenden serbischen Staatsmänner sich einer maßvollen Politik befleißigen*).

---

*) Anmerkung des Verfassers bei Drucklegung: Dieser Passus ist durch die politischen Ereignisse des Sommers 1914 überholt worden. Hat doch gerade serbische Verblendung den ersten Anstoß gegeben zu dem gewaltigen Völkerkrieg, dessen letzte Folgen einstweilen noch unübersehbar sind.

§ 5.

Montenegro.

Wesentlich anders als die Situation der bisher besprochenen Länder war die rechtliche Lage des Fürstentums Montenegro.

Bis 1389 bildete Montenegro einen Bestandteil Großserbiens[1]). Nach dem Niedergange des serbischen Reiches wußte es jedoch seine Unabhängigkeit zu bewahren. Die politische Geschichte Montenegros stellt eine lange Reihe erbitterter Kämpfe dar gegen die Türken[2]), denen es trotz großer Anstrengung nie gelungen ist, das kleine Land der schwarzen Berge in ihre Gewalt zu bekommen.

Dennoch erklärte Aali-Pascha, der türkische Bevollmächtigte zum Pariser Kongreß, in der Sitzung vom 26. März 1856[3]), „die Pforte betrachte Montenegro als integrierenden Bestandteil des ottomanischen Reiches[4]), jedoch beabsichtige sie nicht, etwas an dem gegenwärtigen Stand der Dinge zu ändern."

Der Pariser Vertrag selbst ließ denn auch nichts über den Rechtszustand Montenegros verlauten. Dieses Schweigen führte zu einem Widerstreit der Anschauungen über die rechtliche Stellung Montenegros. Die Mehrzahl der Publizisten steht hin-

---

1) Vgl. vorigen Paragraphen.

2) Ancien diplomate loc. cit. p. 329. Ausführliche Aufzählung der Kämpfe bei Vaclik, Souveraineté du Monténégro p. 13—32.

3) Protokoll No. 15. Noradunghian III p. 40.

4) Diese Auffassung wurde von der Pforte aufrecht erhalten in dem Zirkular an die Mächte vom 9. April 1877. St. A. XXXII, No. 6361.

sichtlich der Annahme der Souveränität Montenegros auf unserer Seite[5]).

Es fehlt aber auch nicht an Autoren, welche die völlige Selbständigkeit Montenegros in Zweifel gestellt haben[6]). Diesen Standpunkt teilten sogar einzelne Mächte, allen voran England[7]).

Demgegenüber seien die verschiedenen, größtenteils bereits von Martens, Engelhardt u. a. m. angeführten Beweismomente zur Begründung unserer Ansicht noch einmal kurz zusammengefaßt.

Die schwer zugängliche und natürlich geschützte Lage ihres Landes ermöglichte es den Montenegrinern, den osmanischen Eroberungsgelüsten stets erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. Die vorübergehende Besetzung einiger Teile des Landes, welche übrigens nie lange aufrecht erhalten werden konnte, läßt nicht zu, von einer Eroberung oder gar Unterjochung Montenegros durch die Türken zu sprechen. Ebensowenig konnte man Montenegro als Vasallenstaat der Pforte bezeichnen.

Im Frieden von Sistowa (1791) zwischen Oesterreich[8]) und der Türkei wird freilich der Sultan Souverän auch Montenegros

---

5) So: Berner, a. a. O. S. 7; Rolin-Jaequemyns R. D. J. t. X p. 37 n. 1; Bluntschli R. D. J. t. XII. p. 276; Engelhardt R. D. J. t. XXIV p. 363 u. Les Protectorats p. 51; Martens, Völkerrecht, I S. 267; Sirmagieff, loc. cit. p. 261; Boghitchévitch, a. a. O. S. 34; Entschef, a. a. O. S. 49; Frilley-Wlahovitj, Le Monténégro contemporain, und vor allem Vaclik, welcher der Durchführung des Gedankens seine ganze Schrift gewidmet hat.

6) Phillimore, Commentaries I, p. 124 spricht von einer „quasi Unabhängigkeit", ebenso Ancien diplomate l. c. p. 330 und Lawrence, Commentaire I p. 249.

7) Ueber die Inkonsequenz der englischen Anschauung vgl. Lawrence, Commentaire I p. 252; Engelhardt R. D. J. t. XXIV p. 362 s., und die Depesche des Fürsten Gortschakoff vom 10. Oktober 1862. St. A. IV. No. 585.

8) 3 Jahre früher (1788) hatte übrigens Oesterreich einen förmlichen Allianz-Vertrag mit Montenegro abgeschlossen unter mehrfacher ausdrücklicher Anerkennung der montenegrinischen Unabhängigkeit (Art. 1, 5, 6). Der Vertrag ist abgedruckt bei Rachitch l. c. p. 468 n. 1.

genannt (Art. 1). In den russisch-türkischen Verträgen jedoch, die alle Stipulationen zu Gunsten der unter osmanischem Joch schmachtenden Christen enthalten, findet sich kein Wort über Montenegro, ein Zeichen, daß Rußland dies Land für nicht unter türkischer Gewaltherrschaft befindlich ansah. An Rußland wandte sich außerdem Montenegro direkt und mit Erfolg wegen Eingehung eines Schutz- und Trutzverhältnisses unter Wahrung völliger Gleichberechtigung[9]).

Nach innen war Montenegro völlig autonom unter einem selbstgewählten Fürsten (Vladika), dessen Würde seit 1697 erblich wurde. Der Fürst bedurfte keiner Bestätigung durch die Pforte. Ueberhaupt ist nie ein Firman in Montenegro erlassen worden. Ebensowenig zahlte das Land einen Tribut oder verpflichtete sich jemals dazu der Pforte gegenüber.

Auch nach außen war Montenegro in der freien Ausübung seiner Souveränitätsrechte keiner Beschränkung unterworfen. Mit fast allen Großmächten hat das Fürstentum Verträge verschiedensten Inhalts geschlossen[10]). In den Verträgen mit der Pforte steht von einer Abhängigkeit keine Silbe, — nicht einmal in dem Frieden von 1862[11]), — in einzelnen wird sogar die Unabhängigkeit Montenegros ausdrücklich anerkannt[12]).

Das Kriegsrecht Montenegros hat die Türkei an sich selbst häufig genug erfahren müssen. Bezeichnend dafür, daß es auch von anderen Mächten anerkannt wurde, ist die Neutralitätserklärung Oesterreichs beim Eingreifen Montenegros in den Herzegowina-Aufstand von 1876.

Was schließlich das Gesandtschaftsrecht anlangt, so wird man auch dieses Montenegro nicht absprechen können, wie geringe Bedeutung es immer für das kleine Fürstentum gehabt

---

9) cfr. Engelhardt, l. c. p. 51—52; Rachitch, p. 489.

10) Vaclik, p. 73—122.

11) Martens, N. R. G. t. XVIIb, p. 117; Noradunghian III p. 202.

12) Vaclik, p. 85, p. 125; Rachitch, p. 487; Choublier, loc. cit. p. 54 n. 4.

haben mag. Wenigstens hat die Pforte niemals bei diplomatischen Aktionen Montenegros mit auswärtigen Mächten vermittelt[13]).

Montenegro ist also keineswegs, wie Lawrence[14]) meint, zu den halbsouveränen Staaten zu zählen. Montenegro war, wie die angeführten Tatsachen bewiesen haben dürften, bereits vor dem Berliner Kongreß (1878) völlig souverän. Es gehört somit nicht in den Kreis unserer Betrachtungen hinein.

Bei der Behauptung Aali-Paschas war m. E. nur der Wunsch Vater des Gedankens.

Gegen die türkische Auffassung erließ übrigens der Fürst Danilo sofort einen Protest[15]), welchem sich Napoleon III. anschloß[16]).

Diese Kundgebungen blieben indessen ohne nachhaltige Wirkung. Wohl hatte die Mehrzahl der Mächte bereits vor dem Berliner Kongresse die Souveränität Montenegros anerkannt[17]). Dennoch gelang es dem englischen Vertreter auf dem Kongreß, Lord Salisbury, die Streichung des Wortes „définitivement" in der ursprünglichen Fassung: „La S. Porte reconnait définitivement l' indépendance de la Principauté du Monténégro" durchzusetzen mit dem Hinweis darauf, daß seine Regierung diese Unabhängigkeit niemals anerkannt habe[18]). Die Redaktions-Kommission gab daher dem Art. 26 des Berliner Vertrages folgenden Wortlaut: L' indépendance du Monténégro est reconnue par la S. Porte et par toutes celles des Hautes Parties Contractantes qui ne l' avaient pas encore admise[19]).

---

13) Engelhardt, loc. cit. p. 52.

14) Commentaire I p. 249.

15) 19./31. Mai 1856. Abgedr. bei Vaclik p. 143 s.; Lawrence I p. 250; Rachitch p. 702 s.

16) Im Moniteur universel de l' Empire français vom 12. Mai 1858. Rachitch p. 706 s.

17) Vgl. Prot. No. X des Berliner Kongresses.

18) Sitzung vom 1. Juli 1878. Noradunghian IV p. 93.

19) Keinesfalls darf aus dieser Fassung etwa der Rückschluß gezogen werden, die Unabhängigkeit Montenegros resultiere erst aus dem Berliner

Die Lage Montenegros nach dem Berliner Vertrage war zweifellos ungünstiger als vorher. Jedoch hat sich die Ansicht Bluntschli's und Martens'[20]), daß Montenegro über kurz oder lang seine politische Freiheit werde aufgeben müssen, nicht erfüllt. Denn heute steht das „Königreich" Montenegro, nachdem es die Balkankämpfe der Jahre 1912 und 1913 mit Waffenglück bestanden hat, trotz seiner territorialen Kleinheit und politisch gewiß nicht allzugroßen Bedeutung in voller Unabhängigkeit und fester denn je da.

Vertrage. Vgl. Bluntschli R. D. J. t. XII. p. 279. Ueber die weiteren Montenegro betreffenden Bestimmungen des Vertrages (Art. 27—33) siehe ebendort u. Entschef a. a. O. S. 49—54.

20) Bluntschli R. D. J. t. XII. p. 284; Martens, Völkerrecht I S. 269.

§ 6.

Bulgarien.

Keines der mittelalterlichen Reiche im Südosten Europas erlag dem türkischen Anprall so vollständig wie das bulgarische. Nach dem Tode des letzten Bulgarenzaren (1393) wurde das Land der Türkei als Provinz (Paschalik) einverleibt und verblieb über 400 Jahre hindurch ohne die geringste Aenderung in dieser Stellung.

Erst in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts taucht der Name Bulgarien wieder auf. Schon in den Konferenzen von Konstantinopel (1876)[1]) wurde das Augenmerk Europas auf das Volk der Bulgaren gerichtet. Der Friede von St. Stephano vom 3. März 1878[2]) befaßte sich näher mit der Gründung eines neuen Staatswesen Bulgarien (Art. 6—11). Die eigentliche Geburtsurkunde des Fürstentums ist jedoch der Berliner Vertrag von 1878.

Ueber die rechtliche Stellung Bulgariens auf Grund des Berliner Vertrages sind die Ansichten der Autoren keineswegs einheitlich. Die große Mehrzahl der Schriftsteller bezeichnet Bulgarien als halbsouveränen Staat und Vasallenstaat der Pforte[3]). Es fehlt aber auch nicht an solchen, welche an Hand

---

1) St. A. Bd. XXXI.

2) St. A. Bd. XXXIV No. 6718.

3) Bluntschli, R. D. J. XIII, p. 574; Martens, Völkerrecht 1 S. 254; Heffter-Geffcken, Europ. Völkerrecht, S. 49; Jellinek, Staatenverbindungen S. 46; Engelhardt, Les protectorats, p. 54; Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, S. 53; Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse, S. 52; Rivier, Principes I p. 86; Bon-

des Berliner Vertrages dem Fürstentum vollkommene Souveränität zuerkennen wollen[4]) Wieder andere nehmen eine vermittelnde Stellung zwischen diesen beiden Anschauungen ein[5]). Eine vierte Gruppe schließlich stützt ihre Behauptung der Souveränität Bulgariens auf den politischen Werdegang des Fürstentums seit Unterzeichnung des Berliner Vertrages[6]).

Dieser Vielgestaltigkeit der Anschauungen gegenüber ist folgendes zu würdigen. Zunächst ist erforderlich

1. Eine genaue Festlegung der rechtlichen Stellung Bulgariens auf Grund des Berliner Vertrages unter Berücksichtigung analoger Bestimmungen des Pariser Vertrages und des Friedens von St. Stephano.
2. Mittels der so gewonnenen Anschauung sind die Schriftsteller entgegengesetzter Ansicht zu widerlegen.
3. Die völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens seit dem Berliner Vertrage ist darzustellen.

I. Der Berliner Kongreß war zusammengetreten, um „in einem der europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäß den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. Mai 1856 die orientalischen Fragen der letzten Jahre zu regeln"[7]).

---

fils, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 103; Ullmann, Völkerrecht, S. 78, 104; Liszt, Völkerrecht II. Aufl. S. 23, 50; Pischel, Begriff der Suzeränität, S. 57; Boghitchévitch, Halbsouveränität, S. 37; Entschef a. a. O. S. 29; Lutfi, a. a. O. S. 46; Calmi, a. a. O. S. 6; u. a. m.

4) Rolin-Jaequemyns, R. D. J. XVIII, p. 518; Sirmagieff, l. c. p. 313; Karamichaloff S. 63; Serkis, p. 176; Sariivanoff, p. 105; Caleb, p. 21 u. 33.

5) Balaktschieff, a. a. O. S. 80; Angelow p. 14—16; Hachenburger, Nature juridique du protectorat, p. 31 s.; Bry, Précis élémentaire p. 45.

6) Außer einigen bereits oben zitierten Publizisten sind hier vor allem zu nennen: Scelle, R. D. J. t. XV p. 524 s., t. XVI, p. 521 s., und Nédjmidin, Völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens.

7) Préambule des Berliner Vertrages.

Zuerst und längstens beschäftigte sich der Kongreß mit dem neu zu gründenden Fürstentum Bulgarien. Die Bestimmungen darüber füllen die ersten 12 Artikel des Vertrages.

Artikel 1 bezeichnet Bulgarien als „Principauté autonome et tributaire sous la suzeraineté de S. M. J. le Sultan". Dieser Satz bedarf einer näheren Untersuchung, da die Auslegung des Art. 1 sehr wichtig ist für die Stellungnahme in dem Streit über die rechtliche Lage Bulgariens nach dem Berliner Vertrage.

Bulgarien war bis 1878 eine reine Provinz des osmanischen Reiches. Der Name „Fürstentum" zeigt somit an, daß ihm nunmehr ein staatlicher Charakter zugesprochen werden soll. Das neue Staatswesen soll „autonom" sein. Dieser Ausdruck findet sich im Pariser Vertrage nicht. Der Inhalt der Autonomie der Donaufürstentümer war bereits durch die verliehenen Privilegien und Immunitäten gekennzeichnet und bestand vor allem in der unabhängigen und nationalen Verwaltung, der Freiheit des Kults, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt[8]). Alle diese Rechte wurden bei Bulgarien in dem Worte „autonom" zusammengefaßt. Nach Heranziehung des Pariser Vertrages kann es wohl kaum mehr zweifelhaft sein, welcher Sinn allein dieser Bezeichnung („conformément aux stipulations du Traité de Paris") innewohnt.

An der Tributpflichtigkeit wird ebenso wie seinerzeit bei den Donaufürstentümern[9]) auch für Bulgarien festgehalten. Sie allein ist freilich für die Erkenntnis der rechtlichen Stellung Bulgariens nicht maßgebend[10]).

Von entscheidender Wichtigkeit ist dagegen der nachfolgende Passus, welcher das Fürstentum unter die Suzeränität des Sultans stellt. Diese Bestimmung fehlt im Frieden von St. Stephano. Mit gutem Grunde! Waren doch Geist wie Inhalt des

---

8) Vgl. Pariser Vertrag, Art. 22, 23, 28.

9) Vgl. für Moldau und Walachei die Pariser Uebereinkunft von 1858, Art. 8, für Serbien den Hatticherif von 1833.

10) Auf die Tributpflichtigkeit der halbsouveränen Staaten werden wir später noch des Näheren einzugehen haben, siehe unten.

Stephanoer Friedens darauf gerichtet, nach Möglichkeit das Verhältnis Rußlands zu Bulgarien ebenso klarzustellen wie das Bulgariens zur Pforte im Unklaren zu lassen[11]). Der Zweck des Berliner Vertrages war dagegen ein gerade entgegengesetzter, nämlich der, einen überragenden Einfluß Rußlands auf das Fürstentum zu verhindern, die rechtliche Stellung Bulgariens zur Türkei jedoch möglichst zu präzisieren. Wohlbedacht wurden daher im Berliner Vertrage die Worte „sous la suzeraineté de S. M. J. le Sultan" eingefügt.

Das Einschiebsel ist keineswegs „eine Vertragsbestimmung ohne Kraft und Geltung", wie B a l a k t s c h i e f f[12]) meint. Der Berliner Vertrag war die einzige Quelle für die Beurteilung der rechtlichen Lage Bulgariens. Der Präliminarfrieden von St. Stephano kann keinen Anspruch darauf erheben, als Gründungsakte des Fürstentums angesehen zu werden; durch den Friedensvertrag vom 8. Februar 1879 vollends ist er außer jede Geltung gesetzt und praktisch bedeutungslos geworden[13]).

Bei rein juristischer Betrachtungsweise ist somit den eingeschobenen Worten im ersten Artikel eine materielle Bedeutung beizulegen, d. h. es soll dadurch die Stellung Bulgariens zur Pforte u n d zu den übrigen Signatarmächten vertraglich festgelegt werden. Unseres Erachtens wollte der Ausdruck Suzeränität nicht nur das staatsrechtliche Innenverhältnis zwischen

---

11) Vgl. die Friedenspräliminarien von St. Stephano Art. VI al. 2; VII al. 3, 5; VIII al. 2, 3; XI al. 1 einerseits — und Art. IX al. 2; X, XI andererseits. Vgl. ferner die Ausführungen von B o g h i t c h é v i t c h S. 38 fg. und C a l m i S. 5.

12) a. a. O. S. 80.

13) Friedensvertrag zwischen Rußland und der Türkei S t. A. XXXVI No. 7059. Art. II: „Les deux puissances sont d' accord pour déclarer que les stipulations du traité de Berlin intervenu entre les sept puissances ont remplacé les articles des préliminaires de paix de San-Stephano, qui ont été abrogés ou modifiés par le congrès." — Art. III: „Les stipulations du traité de San-Stephano, qui n' ont pas été abrogées ou modifiées par le traité de Berlin, sont réglées définitivement par les articles suivants du présent traité."

Bulgarien und der Türkei (Vasallität), sondern zugleich den Sultan als völkerrechtlichen Sachwalter des Fürstentums kennzeichnen.

Eine genau Begriffsbestimmung der Suzeränität gibt freilich weder der Pariser noch der Berliner Vertrag[14]). Dagegen enthalten beide Verträge die wesentlichen Begriffsmerkmale der Suzeränität. Zur Bekräftigung unserer Auffassung dient schließlich die praktische Ausführung der Bestimmungen von 1856 hinsichtlich der drei Fürstentümer Moldau, Walachei und Serbien[15]).

Nach diesen Darlegungen über Art. 1 dürfte bereits unsere Stellungnahme in der strittigen Frage über die rechtliche Lage Bulgariens feststehen. Der Vollständigkeit halber sei aber, ehe wir zusammenfassend das Ergebnis unserer Ausführungen ziehen, noch ein kurzer Ueberblick über die weiteren Artikel gegeben.

Art. 2 bestimmt die Grenzen Bulgariens. Das Fürstentum erstreckt sich danach nur auf $^2/_5$ des Territoriums des in St. Stephano gebildeten Staates[16]). Die übrigen Teile, Ostrumelien und Macedonien, bleiben, ersteres mit administrativer Autonomie[17]), Provinzen des osmanischen Reiches. Die Grenzregulierung wird einer europäischen Kommission übertragen (Art. 2 al. 9)[18]).

Der Fürst wird von der Bevölkerung frei gewählt. Er bedarf aber der Bestätigung der Pforte sowie der Zustimmung der Signatarmächte. Eine weitere Beschränkung der freien Wahl liegt darin, daß kein Mitglied eines regierenden Hauses der Großmächte zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden kann[19]).

---

14) Sie zu geben ist ja auch Aufgabe der Wissenschaft, wie bereits Boghitchévitch, a. a. O. S. 42, Anm. 21 und S. 94, richtig bemerkt.

15) Näheres über den Begriff der Suzeränität in Theorie u. Praxis s. unten.

16) Entschef S. 29—30.

17) Art. XIII.

18) Nach dem Frieden von St. Stephano (Art. VI. al. 2) sollte sie durch eine russisch-türkische Kommission erfolgen.

19) Art. III.

Vor der Fürstenwahl soll eine Versammlung bulgarischer Notabeln ein organisches Statut ausarbeiten[20]), bis zu dessen Fertigstellung ein russischer Kommissar unter Kontrolle eines türkischen Kommissars und ad hoc delegierter Konsuln der übrigen Signatarmächte die provisorische Verwaltung übernimmt[21]). Die Dauer der provisorischen Regierung darf 9 Monate, vom Austausch der Ratifikationen des Vertrages gerechnet, nicht überschreiten[22]).

Als Basis des öffentlichen Rechtes Bulgariens werden festgesetzt völlige Religionsfreiheit und Gleichberechtigung aller Konfessionen in bürgerlicher und politischer Richtung[23]). Dies bedeutete eine Anwendung des Prinzips der Toleranz und einen Fortschritt in der Zivilisation[24]).

Völkerrechtlich von Bedeutung ist der Art. 8, in dem bestimmt wird, daß Handels- und Schiffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, die von der Pforte mit anderen Mächten eingegangen worden und zur Zeit noch in Geltung sind, auch für Bulgarien geltend bleiben. Keiner Macht gegenüber darf darin eine Veränderung vorgenommen werden, solange diese nicht ihre Zustimmung gegeben hat. In dieser Bestimmung liegt auf den ersten Blick eine Verneinung der Fähigkeit Bulgariens zu selbständigem Vertragsschlusse. Bei näherer Betrachtung ist jedoch auch folgender Schluß möglich: Da hier im Gegensatz zu Art. 20 desselben Vertrages nur von Verträgen[25]) der Vergangenheit und Gegenwart die Rede ist[26]),

---

20) Art. IV. Die Verfassung — abgedruckt St. A. XXXVI. No. 7081 — wurde am 16./28. April 1879 zu Tirnowa angenommen. Vgl. Choublier l. c. p. 226; Sirmagieff p. 311. Näheres über die Ausarbeitung siehe Balakschieff S. 36; Serkis p. 72.

21) Art. VI.

22) Art. VII.

23) Art. V.

24) Vgl. die Bemerkung des Fürsten Bismarck in der Sitzung v. 24. Juni 1878. Prot. No. 5. St. A. XXXIV. No. 6757 S. 136.

25) Bei dem Fürstentum handelt es sich ausschließlich um Handels-

so darf angenommen werden, daß Bulgarien künftighin solche Verträge rechtsgültig abschließen kann auf Grund der Zustimmung seines Vertragskontrahenten. Tatsächlich ist der Artikel in der Praxis auch so ausgelegt worden, wie die zahlreichen, zwischen dem Fürstentum und anderen Mächten geschlossenen Verträge zeigen[27]).

In einem speziellen Falle freilich wird dem Fürstentum das Recht, Abkommen abzuschließen, schon im Berliner Vertrage selbst ausdrücklich zuerkannt und zwar zur Regelung seiner Verpflichtungen gegenüber den Eisenbahngesellschaften und zwecks Uebernahme der Eisenbahnen auf seinem Territorium (Art. X).

Art. IX. handelt vom Tribut, welcher durch Vereinbarung unter den Signatarmächten nach Ablauf des ersten Jahres seit Inkrafttreten der neuen Organisation festgesetzt werden soll[28]).

Art. XI bestimmt, daß die türkische Armee, ebenso wie das russische Okkupationsheer[29]), Bulgarien zu räumen hat. Alle alten Festungen sollen geschleift werden.

Art. XII schließlich regelt die Eigentumsverhältnisse der mohammedanischen Grundbesitzer und Fragen des Ueberganges staatlichen Eigentums.

---

und ähnl. Verträge und Abkommen. Eine interpretatio in extensu ist durch nichts gerechtfertigt.

26) Hierin liegt ein feiner Unterschied in der Betonung der Stellung Ostrumeliens als privilegierter Provinz gegenüber dem Staate Bulgarien. Gleichzeitig bedeutet aber Art. VIII des Berliner Vertrages ein Abweichen von der seitherigen Praxis. Denn bei den entsprechenden Stipulationen bezügl. der Donaufürstentümer wurde auch von den zukünftigen Verträgen gesprochen. cf. Art. VIII der Pariser Uebereinkunft von 1858. Diese Divergenz in den analogen Bestimmungen, d. h. die Erweiterung der Rechte Bulgariens im Vergleich zu den bisherigen halbsouveränen Staaten halten wir für die Frucht der langwierigen Verhandlungen anläßlich des Handelsvertrages zwischen Oesterreich u. Rumänien von 1875. s. o. § 3.

27) cf. Nédjmidin S. 103 fg.

28) Ueber das Schicksal dieser Bestimmung siehe Calmi S. 11—12.

29) Art. XXII.

Formell von besonderer Bedeutung ist die letzte Alinea dieses Artikels: „Les ressortissants de la Principauté de Bulgarie qui voyageront ou séjourneront dans les autres parties de l' Empire Ottoman seront soumis aux autorités et aux lois ottomanes." Völkerrechtlich bleibt also Bulgarien nach wie vor integrierender Bestandteil des ottomanischen Reiches.

Diese Tatsache allein dürfte zur Formulierung einer richtigen Anschauung genügen.

Unsere Ansicht geht denn auch dahin, daß der Berliner Kongreß der Rechts- und Handlungsfähigkeit Bulgariens völkerrechtliche Schranken setzte, indem er das Fürstentum in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Pforte beließ.

Die Kennzeichnung der Abhängigkeit mit dem Worte „Suzeränität" ist dem Pariser Vertrag entnommen. Auch die Wirkungen dieses Abhängigkeitsverhältnisses nach außen sind dieselben wie die von 1856: Ein Vertragsrecht steht Bulgarien nur unter den Bedingungen des Art. 8 zu, Gesandtschaftsrecht und Kriegsrecht werden dem Fürstentum nicht zuerkannt[30]).

Wir können also unsere Ausführungen nunmehr dahin zusammenfassen, daß die rechtliche Stellung Bulgariens auf Grund des Berliner Vertrages eine Analogie mit den Donaufürstentümern von 1856 sehr wohl zuläßt, und kommen damit zu dem Schlusse, daß die Mächte konform den Tendenzen von 1856 keinen souveränen, sondern einen von der Pforte abhängigen halbsouveränen Staat Bulgarien schaffen wollten und geschaffen haben. —

II. Die von uns entwickelte Ansicht wird, wie schon erwähnt, von der Mehrzahl der Autoren geteilt. Was

---

30) Die Aberkennung des Gesandtschaftsrechtes geht indirekt aus Art. 53 hervor, wo dem nunmehr unabhängigen Rumänien ein Sitz in der Donaukommission eingeräumt wird, während Bulgarien als „partie intégrante" der Türkei durch den osmanischen Bevollmächtigten vertreten bleibt. Wegen des Kriegsrechtes verweisen wir auf die Aeußerung Lord Salisburys in der Sitzung v. 12. Juli 1878. Protok. No. 19 des Berl. Kongr. St. A. XXXIV. No. 6771 S. 271.

sagen nun die Gegner dieser Anschauung? Auf alle Arten ihrer Beweisführung näher einzugehen, würde zu weit führen. Wir müssen uns darum hier darauf beschränken, eine kurze Uebersicht über die verschiedenen Richtungen zu geben, wobei nur besonders charakteristische Einwendungen berücksichtigt werden.

Der unbestimmten Stellungnahme Bry's und Balaktschieffs, welche sagen, daß die rechtliche Stellung Bulgariens „weder die volle Souveränität noch die wirkliche Halbsouveränität"[31]) in sich schließe, brauchen wir nach unseren obigen Darlegungen Positives nicht mehr entgegenzusetzen. Ihr Mangel liegt in der nicht genügend genauen Abgrenzung der Begriffe.

Gewagter ist die Ansicht derjenigen Autoren, welche dem Staate Bulgarien ab ovo völlige Souveränität zuerkennen wollen. Wir haben hier vor allem Rolin-Jaequemyns, Sirmagieff, Karamichaloff und Serkis im Auge.

Den Nachdruck für ihre Beweisführung legen diese Schriftsteller auf die eingeschobenen Worte im Artikel 1 des Berliner Vertrages. Ihr Gedankengang ist ungefähr folgender:

> Das Wort Suzeränität ist dem Lehensrecht entnommen. Das lehensrechtliche Suzeränitätsverhältnis nahm aber dem Vasallen keineswegs die Souveränität. Als Beweis dafür dient das Verhältnis Neapels zum Papst und der deutschen Staaten zum Kaiser nach dem westfälischen Frieden. Der Begriff der lehensrechtlichen Suzeränität ist freilich dem modernen Völkerrecht fremd. Da aber dennoch im Berliner Vertrage diese Bezeichnung aufgenommen worden ist, so darf sie nur strictissimo sensu, d. h. dem alten Lehensrecht entsprechend, interpretiert werden. Bulgarien ist demnach trotz der Suzeränität des Sultans völlig souverän.

---

31) Bry, Précis élémentaire p. 45; Balaktschieff S. 80: „Bulgarien ist weder Provinz noch halbsouveräner Schutzstaat, noch souveräner Staat."

Demgegenüber müssen wir bemerken:

1) Eine Analogie zwischen der alten lehensrechtlichen und der modernen völkerrechtlichen Suzeränität ist nicht ohne Weiteres zulässig. Es sind dies eben zwei verschiedene Begriffe, die nicht viel mehr als nur den Namen gemeinsam haben.
2) Will man dennoch eine Analogie anwenden, so bleibt dazu nur der Pariser Vertrag, welcher zuerst von der Suzeränität im modernen Sinne spricht. Die Suzeränität des Pariser Vertrages weicht nicht nur wesentlich von der lehensrechtlichen ab, sie war auch zugleich vorbildlich bei der Konstituierung Bulgariens, indem im Berliner Vertrage die aus den Pariser Bestimmungen von 1856 gezogenen Lehren auf Bulgarien Anwendung fanden.
3) Immerhin angenommen, daß das Wort Suzeränität „ohne einleuchtende Begründung und Rechtfertigung"[32]) im Berliner Vertrage Aufnahme fand, auf eine Souveränität Bulgariens darf darum noch lange nicht geschlossen werden.

Für die Einschiebung der Worte „sous la suzeraineté" führen die einzelnen Schriftsteller verschiedene Gründe an[33]); alle sind sich aber einig darüber, daß die Einfügung ungerechtfertigt erfolgt und rechtlich so gut wie belanglos sei[34]). Der Souveränität Bulgariens tue sie keinen Eintrag.

Rolin-Jaequemyns schränkt sich allerdings dahin ein, daß er sagt, der bulgarische Staat und sein Oberhaupt könn-

---

32) Rolin-Jaequemyns R. D. J. XVIII p. 521.

33) Serkis versteigt sich sogar zu der Mutmaßung, sie seien nur, um die Eigenliebe (amour-propre) des Sultans zu schonen, eingefügt worden.

34) Rolin-Jaequemyns loc. cit.; Sirmagieff p. 307; Serkis p. 177; Karamichaloff p. 57; Sariivanoff p. 46 s.; Caleb p. 33. Auch Balaktschieff nennt, wie schon erwähnt, die Suzeränität der Pforte „eine Vertragsbestimmung ohne Kraft und Geltung." a. a. O. S. 80.

ten aktiv und passiv alle Souveränitätsrechte ausüben, soweit sie ihnen nicht durch den Berliner Vertrag förmlich aberkannt worden seien[35]). Daß Bulgarien die Ausübung so ziemlich aller äußeren Hoheitsrechte nicht zuerkannt worden ist, haben wir bereits gesehen. Meint aber Jaequemyns mit „formellement", dem neuen Staate hätten die einzelnen Rechte ausdrücklich aberkannt werden müssen, so fragen wir, warum sind denn nicht auch den im Berliner Kongreß für unabhängig erklärten Staaten ihre nunmehrigen Rechte einzeln und förmlich aufgezählt worden? Eine solche Kontroverse gehört naturgemäß in eine juristische Arbeit nicht hinein. —

Karamichaloff[36]) meint, der Begriff Suzeränität sei auf Bulgarien nicht anwendbar, weil der Berliner Vertrag nicht sage, ob Bulgarien integrierender Bestandteil des osmanischen Reiches bleibe. Diese Behauptung wird sehr einfach durch Art. XII widerlegt, dessen Alinea 3 Karamichaloff völlig entgangen zu sein scheint.

Ueberhaupt liegt unseres Erachtens darin die große Schwäche aller bisher widerlegten Schriftsteller, daß sie einmal an dem Grund der Einberufung des Berliner Kongresses achtlos vorbeigehen, zweitens die Kongreßprotokolle und die sich daraus offenbarende Absicht der Großmächte bei der Konstituierung Bulgariens — der Kongreß hätte ja Bulgarien einfach wie Rumänien, Serbien und Montenegro für selbständig erklären können — zu wenig berücksichtigen und endlich, daß sie dem Inhalt der einzelnen Artikel des Vertrages, vor allem soweit diese die Rechte Bulgariens beschränken[37]), nicht genügend Beachtung schenken. Ihre Argumentation ist darum meist einseitig und wenig stichhaltig.

---

35) „L' Etat bulgare et son chef peuvent exercer, activement et passivement, tous les droits de souveraineté qui ne leur sont pas formellement déniés par le traité de Berlin."

36) loc. cit. p. 60.

37) Wir haben gesehen, daß es fast alle sind. Besonders wären zu nennen: Art. III al. 1 Satz 2, al. 2; Art. VI.; Art. VIII al. 1, 2, 4; Art. IX.; Art. XI Satz 2; Art. XII al. 3.

Die weiteren Einwendungen Sirmagieffs und des ihm folgenden Serkis sind bereits treffend widerlegt worden durch Boghitchévitch[38]) und Lutfi[39]), deren Ausführungen wir nichts hinzuzufügen haben. —

Einzig dastehend in seiner Beweisführung ist Sariivanoff[40]). Auch er hält Bulgarien auf Grund des Berliner Vertrages für völlig unabhängig. Das einzige Band, welches Bulgarien an die Pforte fessele sei der Tribut[41]). Aber auch dieser Tribut sei kein politisches Vinculum[42]), er sei vielmehr nur im Interesse der Gläubiger der ottomanischen Rente bestimmt worden, „à savoir: donner le plus qu' il se peut de garanties matérielles aux porteurs européens de rentes ottomanes". Die Schuld daran, daß dennoch das Fürstentum oft für politisch unselbständig angesehen werde, trage nur die irrige Auslegung (interprétation erronée) des Berliner Vertrages durch die verantwortlichen Leiter der Geschicke Bulgariens[43]).

Es fällt beinahe schwer, diese Ausführungen überhaupt für ernst zu nehmen. Nur das Eine sei gesagt: nicht der Tribut begründet die Abhängigkeit, sondern die Abhängigkeit begründet den Tribut. —

Hachenburger macht bei seiner Argumentation zwei andere Gesichtspunkte geltend. Nach ihm hat durch das orga-

---

38) a. a. O. 50 fg.

39) a. a. O. S. 38 fg.

40) La Bulgarie est-elle d' après le Traité de Berlin du 13 Juillet 1878 un état mi-souverain?

41) p. 69, p. 82.

42) p. 78: „Le tribut bulgare ne constitue aucun lien politique entre la principauté et l' Empire."

43) p. 105. Sariivanoff kommt auf diese Weise zu der emphatischen Aeußerung: „Nous avons vu que la Bulgarie, faute d' avoir reçu des restrictions essentielles à son indépendance tant intérieure qu' extérieure, constituait un Etat pleinement souverain. Mais le gouvernement bulgare n' a pas compris tout cela. Confiant dans les seuls termes du traité, sans en pénétrer la sens véritable, il a cru que la souveraineté bulgare était seulement à faire." (p. 106).

nische Statut von 1879 das Abhängigkeitsverhältnis zur Pforte eine Einschränkung erfahren[44]).

Wenn auch in der bulgarischen Verfassung das Wort Vasallität nicht gebraucht wird, so darf daraus u. E. doch noch nicht auf eine Lockerung der Abhängigkeitsbande geschlossen werden. Zum Vergleich verweisen wir auf die serbische Verfassung von 1869[45]). Im Uebrigen hat die Versammlung zu Tirnovo nicht nur im Rahmen der Bestimmungen des Berliner Vertrages, wie Hachenburger selbst zugibt, stattgefunden, die Beschlüsse dieser Versammlung sind auch von allen Berliner Signatarmächten unbeanstandet gelassen worden; ein Zeichen dafür, daß sie den Stipulationen von 1878 keinerlei Eintrag taten.

Hachenburger sagt ferner[46]), der Art. VIII sei maßgebend für die Charakteristik der völkerrechtlichen Stellung Bulgariens. Aus der Formulierung der ersten Alinea dieses Artikels schließt er auf einen essentialen Unterschied gegenüber den Donaufürstentümern und auf eine völkerrechtliche Sonderstellung Bulgariens.

Auf die Verschiedenheit in der Fassung der an sich analogen Artikel haben wir bereits oben aufmerksam gemacht. Auch die uns dafür richtig scheinende Begründung ist gebracht worden. Wir verkennen keineswegs, daß die Fassung des Art. VIII im Zweifelsfalle eine Interpretation zu Gunsten Bulgariens zuließ. Den Unterschied gegenüber den Donaufürstentümern halten wir aber nur für formell, nicht für prinzipiell derart, daß man die Donaufürstentümer als halbsouverän bezeichnet, Bulgarien dagegen eine völkerrechtliche Sonderstellung einräumt. —

---

44) De la nature juridique du protectorat, p. 31: „Un règlement organique bulgare, voté à Tirnovo en 1879 dans les conditions prévues par le traité de Berlin, devait avoir pour effet de restreindre, sans toutefois les abolir, les liens de vassalité qui unissaient la Bulgarie à la Porte."

45) s. o. § 4.

46) loc. cit. p. 32: „L' art. 8 du traité de Berlin doit, selon nous, servir à caractériser la situation de la Bulgarie au point de vue de la loi internationale." u. p. 33: „Ce texte consacre donc entre la situation de la Bulgarie et celle où se trouvaient la Roumanie et la Serbie avant leur émancipation une différence essentielle."

Die Ausführungen von Caleb[47]) schließlich, der nach der bereits erfolgten Unabhängigkeitserklärung Bulgariens noch zu beweisen sich bemüht, daß Bulgarien von Anfang an ein völlig souveräner Staat gewesen sei, halten wir für ein Hysteron proteron. Er vergißt, daß die Selbständigkeitserklärung nicht etwa durch eine von der bisherigen Auffassung abweichende Interpretation des Berliner Vertrages begründet wurde, sondern daß die Proklamation der Unabhängigkeit nur eine Folge war des politischen Heranreifens Bulgariens zu der Berechtigung, in der europäischen Staatengemeinschaft als Vollmitglied angesehen zu werden. —

III. Die Widerlegung der gegnerischen Ansichten hat zu dem Ergebnis geführt, daß nach den Bestimmungen des Berliner Vertrages die Frage auf Souveränität zu negieren ist. Andererseits hat sie unsere früheren Untersuchungen bekräftigt, die dahin gingen, auch hinsichtlich Bulgariens Halbsouveränität anzunehmen. Es bleibt uns noch übrig, einen kurzen Ueberblick darüber zu geben, ob und wie weit seit dem Berliner Vertrage eine Aenderung der Sachlage eingetreten ist.

Einige Schriftsteller haben behauptet, Bulgarien sei durch die politischen Ereignisse der 80er Jahre souverän geworden.

Hier ist vor allem wieder Rolin-Jaequemyns zu nennen. Er führt die Souveränität Bulgariens zurück auf die Vereinigung mit Ostrumelien[48]) und auf den serbisch-bulgarischen Krieg von 1885[49]).

Es darf als communis opinio gelten, daß die Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien eine schwere Verletzung des Berliner Vertrages bedeutete[50]). Dies drückte auch der Protest seitens

---

47) Caleb, La Bulgarie et le Traité de Berlin, Genève-Paris 1909.

48) R. D. J. tom. XVIII. p. 388 sq.; vgl. dazu Choublier, Question d' Orient, p. 243 s.; Karamichaloff p. 98 s.; Lutfi S. 51 fg.; Scelle R. G. D. J. tom. XVI. p. 531.

49) R. D. J. tom. XVIII, p. 404 s., p. 522 s. Näheres über den Krieg siehe Balaktschieff S. 52; Coulbault R. G. D. J. tom. III. p. 525 s.; Choublier l. c. p. 260 s.; Serkis p. 122 s. Vgl. außerdem St. A. XLVI No. 8865 ff.

50) Rolin-Jaequemyns gibt das zu. loc. cit. p. 390.

aller Signatarmächte aus[51]). Wenn dennoch kein direktes Eingreifen der Mächte insgesamt oder wenigstens der Türkei[52]) als der Nächstbeteiligten erfolgte, so lag das in der schwierigen politischen Konstellation, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann[53]).

Die rechtliche Anerkennung des faktischen Zustandes und seine Aufrechterhaltung, wie sie durch die Mächte in der Schlußkonferenz zu Konstantinopel vom 5. April 1886[54]) ausgesprochen wurde, bedeuten keinesfalls eine Umstoßung des Berliner Vertrages. Nach dem Konstantinopeler Protokoll soll der Fürst von Bulgarien zum Generalgouverneur von Ostrumelien gemäß dem Art. XVII des Berliner Vertrages ernannt werden, im übrigen sollen alle Bestimmungen des Berliner Vertrages hinsichtlich Bulgariens und Ostrumeliens aufrechterhalten und durchgeführt werden[55]).

Der Fürst selbst hatte überdies schon gleich nach der Vereinigung nicht nur die Suzeränität der Pforte seinem Lande gegenüber[56]), sondern auch die türkische Souveränität über Ostrumelien[57]) motu proprio anerkannt.

Durch die Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien ist somit weder an dem rechtlichen Verhältnis Bulgariens noch an dem Ostrumeliens zur Pforte etwas geändert worden. —

Das geeinte Bulgarien soll sich nach Rolin-Jaequemyns auf dem Schlachtfelde von Slivnitza die Unabhängigkeit errungen haben.

---

51) Driault, Question d' Orient, p. 236 Cf. auch Choublier p. 249 s.

52) Hinsichtlich Ostrumeliens hatte die Pforte dazu ein Recht nach dem Berliner Vertrage s. Art. 13, 15, 16.

53) Vgl. Lutfi S. 53.

54) St. A. XLII Nr. 8997.

55) Protokoll vom 5. April 1886. Ziffer 4: „Toutes les autres dispositions du Traité de Berlin relatives à la Principauté de Bulgarie et à la Roumélie-Orientale sont et demeurent maintenues et exécutoires."

56) St. A. XXXXVI No. 8849.

57) Ebenda Nr. 8858.

In einer Entgegnung auf die Ausführungen Rolins wird bereits darauf aufmerksam gemacht[58]), daß Bulgarien höchstens Serbien gegenüber seine Unabhängigkeit hätte erkämpfen können. Nun ist Bulgarien von Serbien nie abhängig gewesen, wohl aber hat es sein Abhängigkeitsverhältnis zu der Türkei sowohl vor der Aufnahme[59]) wie nach Beendigung des Kampfes[60]) ausdrücklich anerkannt. Dadurch wäre eigentlich die Frage, ob Bulgarien nach dem siegreich geführten Kriege Souveränität zukommt, schon erledigt. Bemerkenswert ist jedoch noch das Verhalten Serbiens und der Türkei.

Die Kriegserklärung Serbiens an Bulgarien war zumindest ein grober Formmangel[61]). Daran änderte auch nichts die Erklärung der serbischen Regierung, ihre Aktion sei keineswegs gegen die Suzeränität der Pforte gerichtet[62]).

Die Türkei andererseits ließ Bulgarien keine Unterstützung angedeihen und entzog sich dadurch einer moralischen Verflichtung. Ob sie rechtlich zur Hilfeleistung verpflichtet war, mag dahingestellt bleiben. Vertraglich war darüber nichts bestimmt worden[63]).

Trotz alledem ist das Abhängigkeitsverhältnis Bulgariens zu der Pforte durch den Krieg in keiner Weise beeinflußt worden. Das geht am besten aus den Friedensverhandlungen[64]) hervor, die zu Bukarest stattfanden. Der Sultan entsandte dazu zwei Delegierte, als Hauptvertreter einen Türken und daneben einen

---

58) R. D. J. tom. XIX p. 51; falsche Zitierung bei Boghitchévitch S. 49.

59) St. A. XXXXVI. No. 8892.

60) Protokolle der Konferenzen zu Bukarest, 4. Febr. bis 3. März 1886. Noradunghian, Recueil, IV p. 411—422.

61) Uebereinstimmend Choublier p. 265.

62) St. A. XXXXVI Nr. 8887.

63) Es ist hier wieder ein Unterschied gegenüber den Donaufürstentümern festzustellen. Vgl. Pariser Vertrag Art. XXVI.

64) Vgl. vor allem die Aeußerung des türkischen Delegierten in der Sitzung vom 22. Febr. 1886. Protokoll No. 7: „Soit dans le préambule du

Bulgaren[65]). De jure schloß mithin die Pforte als Suzerän für das, weil halbsouverän, vertragsunfähige Bulgarien mit Serbien den Frieden[66]).

Bald darauf ging Bulgarien mit der Pforte eine Defensivallianz ein[67]). Die Behauptung Balaktschieffs[68]) und Angelows[69]), daß die Pforte dadurch die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Bulgariens anerkannt habe, widerlegt das Abkommen selbst, welches das Fürstentum ausdrücklich als partie intégrante der Türkei bezeichnet und damit nur die bulgarische Abhängigkeit bestätigt. U. E. muß vielmehr dieser „Allianzvertrag" als eine Ergänzung des Berliner Vertrages angesehen werden. Nachdem sich nämlich durch den serbisch-bulgarischen Krieg die Notwendigkeit eines Arrangements für den Fall eines Angriffs von außenher ergeben hatte, legte nunmehr die Pforte die Grundzüge für ein solches fest. Daß ein derartiges Abkommen nicht schlechthin als ein zweiseitiger Vertrag inter pares angesehen werden darf, geht aus der weiteren Bestimmung hervor, wonach alle Einzelheiten über die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßregeln durch kaiserlichen Firman angeordnet werden sollen.

Von einer Souveränität Bulgariens auf Grund der politischen Ereignisse nach dem Berliner Vertrage kann also nicht gesprochen werden. —

---

premier procès-verbal, soit dans les articles proposés, soit dans les procès-verbaux suivants, la Principauté de Bulgarie n' a pas été désignée avec les mêmes qualificatifs que dans l' article 2 — gemeint ist wohl Art. I — du traité de Berlin. Jl demeure entendu que cette omission n' implique aucun changement quant à la situation de la Principaute vis-à-vis de la Puissance Suzeraine, telle qu' elle est stipulée dans le susdit Traité." Noradunghian IV, p. 420.

65) Ueber die untergeordnete Stellung des zweiten türkischen Delegierten cf. Protokolle No. 1, 4, 8.

66) Uebereinstimmend Boghitchévitch S. 49.

67) St. A. XXXXVII No. 8933 S. 13.

68) a. a. O. 79.

69) a. a. O. S. 15.

Dagegen beginnt etwa um die Wende des vorigen Jahrhunderts eine neue Phase in der Entwicklung des Fürstentums. Diese neue Aera findet ihren praegnantesten Ausdruck in dem diplomatischen Verkehr Bulgariens mit anderen Mächten und dem dadurch gekennzeichneten Wechsel in der Anschauung der europäischen Kabinette hinsichtlich Bulgariens als Völkerrechtsgenossen.

Die bisherigen Handelsübereinkommen werden in definitive Handelsverträge umgewandelt. Schon bis 1906 hatte Bulgarien mit fast allen Ländern Europas solche Verträge geschlossen[70]). Ein Teil der Mächte verzichtete darin auch auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien[71]) und erkannte damit die Fähigkeit des Fürstentums an, nunmehr die Rechte fremder Staatsangehöriger in seinem Lande selbständig zu wahren.

Ein weiterer Beweis für die sich entwickelnde politische Selbständigkeit Bulgariens ist die Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts. Das Fürstentum ließ sich nicht nur offiziell bei den Großmächten und den benachbarten Balkanstaaten vertreten, es empfing auch offizielle diplomatische Vertreter aller Mächte, von denen einige außerdem noch Generalkonsuln und Konsuln sandten[72]).

Durch derartige konkludente Handlungen hatten die Mächte die Gleichberechtigung Bulgariens in der Staatengemeinschaft stillschweigend anerkannt[73]).

---

70) 1896 mit Oesterreich; 1897 mit England, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Rußland und Serbien; 1900 mit Norwegen; 1902 mit Belgien; 1905 mit dem Deutschen Reich und Rußland, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag mit England; 1906 mit Frankreich u. Italien. Vgl. Nédjmidin S. 110—115.

71) So England im Zoll- u. Schiffahrtsvertrag von 1905; Rußland im Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag von 1905; Frankreich im Handels- u. Schiffahrtsvertrag von 1906; Italien im Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag von 1906.

72) cf. Scelle R. G. D. J. tom. XV. p. 525, tom. XVI. p. 574.

73) Ueber die Anerkennung neuer Staaten vgl. die völkerrechtlichen Lehrbücher von Martens I. S. 272; Bonfils S. 110; Rivier, Principes I. p. 57 s.; Ullmann S. 125.

Ein genauer Entstehungstermin für die bulgarische Selbständigkeit läßt sich naturgemäß nicht angeben. Die Entstehung verteilt sich vielmehr auf eine längere Frist, welche, eingeleitet mit der Festigung des bulgarischen Staatswesens nach innen hin, fortgesetzt wird durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu anderen Mächten und ihren Abschluß findet in der Unabhängigkeitserklärung vom Jahre 1908.

Schon 1902 hatte der Fürst versucht, endgültig das türkische Joch abzuschütteln. Dieser Versuch mißlang[74]). War auch der Augenblick, die Unabhängigkeit zu proklamieren, vielleicht noch nicht gekommen, das Recht auf Selbständigkeit konnte dem Fürstentume nicht mehr verweigert werden.

Daß Bulgarien der türkischen Vormundschaft nicht mehr bedurfte, hatte es bereits auf der I. Haager Friedenskonferenz bewiesen. Meurer[75]) gibt diesem Gedanken Ausdruck:

„Bulgarien hat durch seine Haltung auf und nach der Haager Konferenz seine völkerrechtliche Mündigkeit glänzend dargetan."

Auf dieser ersten Konferenz hatte freilich Bulgarien noch mancherlei Schwierigkeiten, die ihm seitens seines Suzeräns in den Weg gelegt wurden, zu überwinden gehabt[76]).

Auf der Genfer Konferenz von 1906 war dem Vertreter des Fürstentums ausdrücklich Stimmrecht zuerkannt worden[77]). Die Türkei war allerdings an der Genfer Konvention nicht beteiligt[78]). Dagegen legten die auf der II. Haager Friedenskonferenz anwesenden Vertreter der Pforte keinen Protest mehr dagegen ein, daß die bulgarischen Delegierten ihre Stimme frei und selbständig abgaben und die Beschlüsse der Konferenz nach der alphabetischen Reihenfolge unterzeichneten.

Damit hatte auch die Pforte die Selbständigkeit Bulgariens anerkannt.

---

74) Lutfi S. 46.
75) Meurer, Die Haager Friedenskonferenz Bd. I. S. 17.
76) Vgl. darüber Meurer a. a. O.
77) Nédjmidin, S. 107.
78) Meurer, in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht Bd. I S. 522.

Die am 5. Oktober 1908 zu Tirnowo erfolgte Unabhängigkeitserklärung[79]) war nur die richtig gezogene Konsequenz aus dem Verhalten der Pforte und der übrigen Signatarmächte des Berliner Vertrages. Durch sie wurde der Abhängigkeit Bulgariens, die schon seit mehreren Jahren jede praktische Bedeutung verloren hatte, auch rein äußerlich ein Ende gesetzt. Das „politische Palliativ", wie es der vom Berliner Kongreß geschaffene Rechtszustand darstellte[80]), war für Bulgarien wirkungslos geworden. Das bewies die offizielle Anerkennung des „freien und unabhängigen Zarentums" Bulgarien durch alle Großmächte einschließlich der Pforte. —

Auf die rechtliche Stellung Ostrumeliens brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Auf Grund des Berliner Vertrages war Ostrumelien eine privilegierte türkische Provinz „unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität des Sultans"[81]). Daran hat sich auch durch die Vereinigung mit Bulgarien im Jahre 1885 rechtlich nichts geändert[82]). Die Ansicht von Martens, der Ostrumelien als de facto-halbsouveränes Land bezeichnet[83]), wird von niemandem sonst geteilt.

Heute bildet Ostrumelien einen Teil des unabhängigen Bulgarien.

---

79) Ueber die politischen Begebenheiten, welche den äußeren Anlaß dazu gaben, vgl. Scelle R. G. D. J. t. XV p. 524. Ebenda ist auch der Text der Proklamation sowie der Protest der Pforte abgedruckt. Documents p. 30 s.

80) Ullmann in „Das Recht" Jahrg. XIII, S. 4.

81) Art. XIII.

82) Vgl. unsere obigen Ausführungen.

83) Völkerrecht I S. 258.

§ 7.

Kreta.

Die Halbsouveränität Kretas war das Ergebnis jener politischen Ereignisse auf der Insel[1]), welche mit dem Eingreifen der Großmächte im Jahre 1896 in ein neues Stadium traten und mit der Verfassung vom 28. April 1899 ihren Abschluß fanden. Vorher bildete die Insel eine zwar mit gewissen Privilegien ausgestattete türkische Provinz, die aber staatsrechtlich ausschließlich und unmittelbar der Hohen Pforte unterstand[2]).

Die Ansicht Boghitchévitch's, daß die Lösung der kretischen Frage in den 90er Jahren keine Aenderung in der rechtlichen Stellung der Insel zur Türkei gebracht habe[3]), muß entschieden zurückgewiesen werden. Den Beweis für seine Behauptung bleibt Boghitchévitch schuldig.

---

1) Ueber die kretischen Wirren und deren Vorgeschichte vgl. Streit R. G. D. J. t. IV. p. 91 s.; Couturier p. 102 s.; Vaillant p. 81 fg.; Softazadé p. 129 s. Vgl. auch Choublier, Question d' Orient p. 100—110, p. 353—377; Driault, l. c. p. 259—275.

2) Auf die bewegte politische Geschichte Kretas bis zum Jahre 1896 kann hier nicht näher eingegangen werden. Wir verweisen auf die ausführlichen Darlegungen der oben zitierten Schriftsteller. Ein kurzer aber guter Ueberblick findet sich bei Wulsch, a. a. O. S. 2—7.

3) a. a. O. S. 55: „Selbst die neueste Gestaltung auf dieser so unruhigen Insel hat in der rechtlichen Stellung zur Türkei keine Aenderung gebracht. Sie hat nur der Insel, die bereits zur selben Zeit wie Samos gewisse Privilegien besaß, eine Reihe neuer hinzugefügt, nachdem sich die Regelung der rechtlichen Stellung durch Art. 23 des Berliner Vertrages nicht als befriedigend erwiesen hatte."

Wir werden in Folgendem kurz darzulegen versuchen, warum wir auch Kreta den halbsouveränen Staaten zuzählen.

Der leitende Grundgedanke aller kretischen Aufstände[4]) war letzten Endes immer wieder die Loslösung aus dem ottomanischen Staatsverbande und der von der großen Mehrzahl der Bevölkerung[5]) ersehnte Anschluß an Griechenland. Eine solche gewaltsame Lösung der kretischen Frage konnte weder im Interesse der Türkei noch der Großmächte, die sich als Schutzmächte Kretas aufwarfen[6]), liegen. Daß dennoch endlich ein leidlicher Modus vivendi auf der Insel geschaffen werden mußte, erhellt aus dem energischen, gemeinsamen Vorgehen der Großmächte. Die abwartende Haltung und die stets nur halben Maßregeln der Pforte hatten zu keinem befriedigenden Ergebnis führen können[7]). An die Stelle der Pforte trat nunmehr der Kollektiveinfluß der 4 Großmächte (England, Rußland, Frankreich, Italien), um unter stillschweigender Aufhebung der bisher von der ottomanischen Regierung erlassenen, staatsrechtlich begründeten Gesetze und Maßnahmen eine völkerrechtlich sanktionierte, gründliche Reorganisation der kretischen Verhältnisse zu bewirken[8]).

Welcher Art waren nun die Beschlüsse der Schutzmächte, und welches ist die Tragweite dieser Beschlüsse hinsichtlich der rechtlichen Stellung Kretas?

1. Der Insel wird administrative Autonomie in complexu zugestanden.
2. An die Spitze der Regierung tritt ein von den Mächten gewählter, von der Pforte zu bestätigender Oberkommissar.

---

4) Vgl. Wulsch, a. a. O. S. 6.

5) Nach der Volkszählung vom Jahre 1900 bekannten sich nur etwa 10 % der Gesamtbevölkerung Kretas zum Islam. Wulsch, S. 2.

6) Ueber die interimistische Besetzung und Verwaltung Kretas durch England, Frankreich, Italien und Rußland, vgl. Couturier, p. 199 s.

7) Vaillant, p. 86.

8) Ueber die Schwierigkeit dieses Beginnens und die langwierigen diplomatischen Verhandlungen siehe Couturier p. 135 s. und p. 153 s.; Softazadé, p. 209 s.

3. Der Oberkommissar erkennt die Suzeränität der Pforte an.
4. Seine erste Sorge soll die Errichtung einer autonomen Regierung sein. Gemeinsam mit der kretischen Nationalversammlung wird er eine Verfassung ausarbeiten und alle Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung treffen.

Soweit die Beschlüsse der Schutzmächte, wie sie sich in dem „Pro memoria" vom 26. November 1898 finden[9]).

Der auf Betreiben Rußlands[10]) zum Oberkommissar gewählte Prinz Georg von Griechenland nahm sein Mandat am 8. Dezember 1898 aus den Händen der Schutzmächte entgegen. Es galt für ihn zunächst die von den Mächten im Memorandum vom 26. November gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung[11]) wurde eine Militärkommission mit der Bildung einer Gendarmerie und einer Miliz betraut[12]).

Einer anderen Kommission wurde die Organisation der Gerichte und die Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches und eines Strafgesetzbuches übertragen[13]).

Die Suzeränität des Sultans[14]) erkannte man, dem russischen Vorschlage gemäß[15]), an durch eine an die Pforte gerichtete Notifikation, gegen welche diese aber protestierte. Formell hat die Pforte ihren Protest nach wie vor aufrecht erhalten.

9) Das „Pro memoria" war das Ergebnis der Verhandlungen unter den Schutzmächten und wurde von diesen an den König von Griechenland gesandt, damit er seinen Sohn Georg zur Annahme der Wahl zum Oberkommissar Kretas ermächtige. Abgedruckt bei Couturier, p. 188—189; Vaillant p. 92; Softazadé, p. 245.

10) Couturier, p. 185; Vaillant, p. 92.

11) Pro memoria Ziff. 1 u. 4.

12) Couturier, p. 211—212; Softazadé, p. 271 s.

13) Couturier, p. 212; Softazadé, p. 272 s.

14) Pro memoria Ziff. 2.

15) Couturier, p. 188.

Nach Erledigung der anfänglichen finanziellen Schwierigkeiten[16]) wurde der Bau der Autonomie Kretas gekrönt durch die Verfassung, welche gemeinsam mit der aus allen kretischen Elementen zusammengesetzten Nationalversammlung[17]) ausgearbeitet worden war und am 28. April 1899 vom Oberkommissar promulgiert wurde[18]).

Damit war die Organisation Kretas gemäß den von den vier Schutzmächten gestellten Bedingungen vollendet.

Wir können nunmehr zur Beantwortung unserer zweiten Frage, welches die rechtliche Stellung Kretas seit der Verfassung von 1899 sei, übergehen. Es sind hierbei drei Gesichtspunkte zu unterscheiden:

1. Die Autonomie Kretas.
2. Die Suzeränität der Pforte.
3. Die Stellung Kretas zu den Schutzmächten.

1. Das Ziel der vier Schutzmächte war die Schaffung einer Autonomie Kretas. Dieses Ziel ist de iure und de facto erreicht worden. Kreta ist nach innen vollständig autonom. An der Spitze der Regierung und der Verwaltung steht der Oberkommissar, welcher von den Schutzmächten auf eine gewisse Zeitdauer gewählt wird[19]), und dem durch die Verfassungsurkunde konstitutionelle Schranken auferlegt sind[20]).

In der Verfassungsurkunde wird der Oberkommissar als „Fürst (Prince)" bezeichnet. Er übt in Verbindung mit der Na-

---

16) Pro memoria Ziff. 3.

17) Schlußsatz des Pro memoria, Couturier, p. 203 s.; Softazadé, p. 265 s.

18) Abgedruckt bei Couturier, p. 239—257; in deutscher Uebersetzung bei Wulsch, S. 70—89, daselbst auch eine ausführliche Besprechung der einzelnen Bestimmungen der Verfassung.

19) Der Art. 35 der VU., wonach im Falle eines Regierungswechsels die Wahl des Oberkommissars der Nationalversammlung zustehen sollte, wurde von den Schutzmächten unterdrückt. Softazadé, p. 260. Die Wahl im Jahre 1906 ist also nicht, wie Wulsch, a. a. O. S. 27 meint, „entgegen den Bestimmungen der Verfassungsurkunde'" erfolgt.

20) Vgl. Wulsch, S. 16 u. S. 26.

tionalversammlung die Legislativgewalt aus. Auch die Executive und die richterliche Gewalt stehen ihm im Rahmen der Verfassung zu[21]).

Außer den durch die Verfassung gezogenen Grenzen und außer den Beschlüssen der vier Großmächte, welche als Konstitutivakte für das „Fürstentum" gelten[22]), unterliegt also die Regierungsgewalt des Oberkommissars nach innen keinerlei Beschränkung. Da außerdem bei der Ausübung aller öffentlichen Gewalten im kretischen Staate der Oberkommissar die letzte Instanz bildet[23]), so ist die innere Autonomie Kretas vollkommen und zu eigenem Recht[24]) bestehend. Ob dem Oberkommissar eine Repräsentativgewalt nach außen zusteht, wird weiter unten zu ergründen sein.

2. Worin äußert sich nun die Suzeränität der Pforte? Die Antwort auf diese Frage kann nur negativ ausfallen. Die Suzeränität ist in diesem Falle noch mehr als bei allen bisher betrachteten halbsouveränen Staaten bloß ein nudum ius. Daß in der Verfassung kein Wort von der Suzeränität der Pforte gesagt wird[25]), ist freilich allein kein Beweisgrund für ihr Nichtbestehen. Zum Vergleich verweisen wir auf die serbische Verfassung von 1869 und auf die Bulgariens von 1879 (s. oben).

Die Suzeränität besteht, aber sie ist ausschließlich nominell[26]).

Die Pforte hat weder ein Interventionsrecht[27]) noch ein

---

21) VU. Art 28.

22) Vgl. VU. Art. 1.

23) Wulsch, S. 16. Vgl. auch Softazadé, p. 261/62 und VU. Art. 112.

24) Ueber den Begriff des „eigenen Rechtes" vgl. Boghitchévitch, a. a. O. S. 163.

25) Softazadé, p. 258 u. p. 261.

26) Couturier, S. 233.

27) Vaillant, p. 95. Ueber die Möglichkeit einer türkischen Intervention Couturier, p. 229.

Bestätigungsrecht[28]). Nicht einmal einen Tribut zahlt Kreta an seinen Suzerän[29]).

Auch die Bezeichnung „partie intégranté", die übrigens nirgend vorkommt, wäre für Kreta nicht gut statthaft seit dem Erlaß des Prinzen Georg vom 19. Mai 1899[30]). Hierin wurde nämlich bestimmt, daß auch die türkischen Waren mit einem Einfuhrzoll belegt werden sollten, während sie, ebenso wie die von Kreta nach der Türkei kommende Einfuhr, bisher zollfrei waren. Die Pforte antwortete mit der entsprechenden Gegenmaßregel. Zollpolitisch ist also die Stellung der Türkei und der Insel die zweier fremder Länder zueinander. Es stellt dies eine bedeutsame Modifikation der bisher beobachteten Praxis dar[31]).

Alle bis jetzt bei den anderen halbsouveränen Staaten festgestellten, hauptsächlichsten Suzeränitätsrechte gehen dem Sultan also für Kreta ab. Aeußerlich kommt die Oberherrlichkeit der Türkei einzig und allein darin zum Ausdruck, daß auf einem befestigten Punkte der Insel stets die türkische Fahne gehißt sein muß[32]). Auf diese Weise sind die Schutzmächte ihrem der Pforte gegebenen Versprechen, der türkischen Suzeränität „un signe apparent" auf der Insel zu schaffen, nachgekommen.

Nach diesen Darlegungen darf man die Epitheta „illusorisch", „platonisch", „theoretisch" usw., welche der türkischen Suzeränität auf Kreta gegeben worden sind, wohl für berechtigt halten.

Dennoch muß eine gewissenhafte Forschung hier eine Einschränkung machen.

---

28) Daran hat auch der Protest der Pforte bei der Wahl des Oberkommissars im Jahre 1906 nichts geändert. Vgl. Wulsch, S. 27.

29) Softazadé, p. 261.

30) Couturier, p. 232 ; Vaillant, p. 95.

31) Vgl. die analoge Bestimmung für Bulgarien, Berliner Vertrag Art. VIII al. 2: „Aucun droit de transit ne sera prélevé en Bulgarie sur les marchandises traversant cette Principauté."

32) Couturier, p. 233; Softazadé, p. 279. Der außerdem auf Wunsch der Schutzmächte in der kretischen Nationalflagge beibehaltene türkische Stern wird von den Kretern nicht als Zeichen der Abhängigkeit, sondern als der Stern von Bethlehem und damit als Verheißung einer glücklichen Zukunft angesehen. Couturier, loc. cit.; Vaillant, p. 96.

Wir haben in den vorigen Paragraphen gesehen, daß die Suzeränität nicht nur Rechte, sondern vor allem auch Pflichten für den Suzerän in sich birgt.

Wie steht es nun mit den Pflichten der Pforte gegenüber Kreta?

Wie wir weiter oben mehrfach darzulegen Gelegenheit hatten, liegen die Pflichten des Suzeräns seinem Unterstaate gegenüber vorwiegend auf völkerrechtlichem Gebiete und bestehen in erster Linie in der Regelung der auswärtigen Beziehungen des halbsouveränen Staates.

Vorab ist festzustellen, daß darüber in keiner der Konstitutivurkunden Kretas etwas gesagt worden ist. Auch die Schriftsteller schweigen sich fast ausnahmslos über diesen Punkt aus.

Ein Teil der sich bei der Betrachtung der auswärtigen Verhältnisse erhebenden Fragen wird in unserem dritten Abschnitt über die Stellung Kretas zu den Schutzmächten zu erledigen sein. Hier wollen wir aus der Zahl der sich dabei ergebenden Probleme nur eins herausgreifen: Wie steht es bei Kreta mit der aktiven und passiven diplomatischen Repräsentation?

Wer vertritt z. B. den Schutz und die Interessen der im Auslande weilenden Kreter? Hier müssen rechtlich die Suzeränitätspflichten der Pforte einsetzen. Die Pforte ist Suzerän Kretas. Als solchem liegt ihr die Vertretung der auswärtigen Beziehungen des Unterstaates ob. Folglich sind die Kreter außerhalb der Insel von den diplomatischen Vertretern der Türkei in dem jeweiligen Aufenthaltslande abhängig[33]).

Theoretisch sowohl wie rechtlich kann diese Kompetenzfrage nicht gut anders entschieden werden. Ob die Frage durch das praktische Vorkommen eines solchen Falles einmal akut geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da, wie schon bemerkt, die einschlägige Literatur nichts darüber verlauten läßt. In praxi wären freilich in diesem Falle ein Kompetenzkonflikt und damit andere unliebsame Weiterungen der eben gelösten kretischen Frage nicht unmöglich gewesen. Selbst zugegeben, daß der Be-

33) Uebereinstimmend Softazadé, p. 275.

griff der Suzeränität ein Rechtsbegriff sei, was keineswegs unbestritten ist, so hätte ein derartiges Vorkommnis leicht die Wandlungsfähigkeit und Vielgestaltigkeit dieses Begriffes dartun können.

Das passive Gesandtschaftsrecht, welches der Prinz Georg von den Schutzmächten zu erlangen suchte[34]), wurde der Insel verweigert „pour ne pas porter atteinte à la suzeraineté diplomatique du sultan"[35]). Das Einzige, was der Prinz erreichte, war eine Beförderung der bisherigen Konsuln zu Generalkonsuln. In dieser Hinsicht ist also die türkische Suzeränität von den Schutzmächten auch praktisch anerkannt worden.

Wir können nunmehr unsere Ausführungen zu der Frage nach der Suzeränität der Pforte über Kreta zu folgender Antwort zusammenfassen:

Staatsrechtlich, d. h. ihren Rechten nach, ist die Suzeränität der Pforte so gut wie nicht vorhanden. Völkerrechtlich, d. h. in ihren Pflichten, äußert sie sich dagegen in derselben Weise, wie sie bei den anderen halbsouveränen Staaten beobachtet worden ist. Eine prinzipielle, praktische Bedeutung hat die osmanische Suzeränität in den 15 Jahren der Halbsouveränität Kretas (1898 bis 1913) jedoch nicht bekommen.

3. Die ewigen Unruhen auf der Insel, deren die Pforte nicht Herr werden konnte, waren nachgerade unerträglich geworden und begannen die europäischen Interessen zu bedrohen. Zur Wahrung ihrer gefährdeten Interessen erfolgte daher die Kollektivintervention der Großmächte. Das deutsche Reich und Oesterreich nahmen an dieser Aktion nicht teil, da sie an den kretischen Verhältnissen weniger interessiert waren.

Der Erfolg dieser Intervention war der, daß die Pforte den Mächten die Verwaltung und die Obsorge für die Reorganisation der Insel übertrug. Die weiteren Ereignisse sind bekannt.

Es hat sich nun die Frage erhoben, ob die Schutzmächte für

---

34) Der Oberkommissar verlangte von den Mächten eine Rangerhöhung ihrer Konsuln zu diplomatischen Bevollmächtigten. Couturier, p. 233.

35) Vaillant, p. 96.

den Rechtszustand auf Kreta eine Kollektivgarantie übernommen haben[36]). Diese Frage erscheint uns müßig.

Die Geschichte hat gezeigt, was von derartigen Garantieverträgen zu halten ist[37]). Wir verweisen nur auf den Pariser Vertrag vom 30. März 1856[38]), und den im selben Jahre zu Paris am 15. April zwischen England, Frankreich und Oesterreich geschlossenen Vertrag[39]), worin die vertragschließenden Mächte die Integrität des ottomanischen Reiches garantierten: Nicht einmal ein Vierteljahrhundert darauf wurden die Donaufürstentümer von der Türkei losgerissen. Wir erwähnen ferner das sog. Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852[40]) betreffend die Integrität der Dänischen Monarchie: Zwölf Jahre später trennte man dem Dänenreiche Schleswig-Holstein ab.

Von einem Vertrage, in welchem die Garantie völkerrechtlich festgelegt wurde, kann in vorliegendem Falle noch nicht einmal die Rede sein. Weder in den diplomatischen Verhandlungen der Schutzmächte mit der Pforte noch in der Verfassungskunde ist von einer Garantie auch nur das Geringste erwähnt[41]).

Es läßt sich also in unserem Falle höchstens von einem sog. Garantiebeschluß[42]) sprechen. Bleibt man genau in dem

---

36) Couturier, loc. cit. p. 234/35 verneint die Frage. Gegen diese Ansicht, ohne aber selbst zu einem positiven Ergebnis zu kommen, Wulsch, a. a. O. S. 18.

37) Vgl. Bonfils-Fauchille-Grah, S. 459.

38) Préambule und Art. VII.

39) Ghillany, Handbuch III, S. 47.

40) Ghillany, loc. cit. S. 156.

41) Es deucht uns darum auch unzulässig, wenn Wulsch in seiner Uebersetzung der kretischen Verfassung, a. a. O. S. 70 ff., eigenmächtig das Wort „Garantie" einfügt. Art. 1 „. . . Staat unter Garantie des durch die vier Großmächte geschaffenen Zustandes." Der Art. 1 lautet in französischer Sprache vollständig: „L' ile de Crète . . . constitue un Etat (*πολιτεια*) jouissant d' une autonomie complète dans les conditions établies par les 4 Grandes Puissances." s. Couturier, S. 239.

42) Vgl. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, S. 245, § 432 Anm.; Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch III, S. 90; Heffter-Geffcken, S. 212; Rivier, Principes II. p. 104; Ullmann, Völkerrecht, S. 279.

Rahmen, den Bluntschli für den von ihm geprägten Ausdruck vorgezeichnet hat, so läßt sich diese Bezeichnung in unserem Falle nicht nur recht gut anwenden, die Stellung der Schutzmächte gegenüber Kreta bildet dann sogar ein hervorragendes Beispiel für einen solchen Garantiebeschluß[43]).

Dennoch müssen wir uns aus oben erwähnten praktischen Gründen wenigstens für den hier in Betracht kommenden Fall als Gegner einer derartigen subtilen Unterscheidung bekennen. Wir möchten vielmehr das Verhältnis der Großmächte zu Kreta als eine Schutzaufsicht, verbunden mit einem Interventionsrecht, bezeichnen.

Die Mächte hatten sich, wie festgestellt worden ist, das Recht vorbehalten, den Oberkommissar Kretas zu ernennen[44]). Damit war ihnen ein Mittel an die Hand gegeben, immer nur eine Persönlichkeit nach ihren Wünschen an der Spitze des kretischen Staatswesens zu sehen. Der gewählte Oberkommissar mußte sich natürlich auch verpflichten, die von den Mächten bei der Errichtung der kretischen Autonomie gestellten Bedingungen zu achten. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen oder gegen die Bestimmungen der Verfassung[45]) wäre das Interventionsrecht der Mächte in Geltung getreten.

Von den Schutzmächten war außerdem ein Botschafterrat[46]) für Kreta errichtet worden. Ueber die Aufgaben und Befugnisse dieses Beratungskörpers gehen die Meinungen auseinander. Während die französischen Schriftsteller die Aufgabe dieses Conseils in einer Ueberwachung und Kontrolle der

---

43) Die Stellung der Großmächte gegenüber den Unterstaaten der Türkei, vom Interventionsrecht Rußlands bei den Donaufürstentümern angefangen, bis zu dem Garantiebeschluß der Schutzmächte bei Kreta, würde allein ein interessantes Thema zur Bearbeitung geben.

44) Das Recht, den jeweiligen Oberkommissar vorzuschlagen, war seit 1906 dem König von Griechenland eingeräumt worden. Vgl. Bachem-Sacher, Staatslexikon, III.—IV. Aufl. Bd. V. S. 588.

45) Beispiele für solche etwaigen Verstöße führt Wulsch an, a. a. O. S. 18.

46) „Conseil", — von Wulsch gut mit „Beratungskörper" übersetzt —, der anfangs in Rom später in Athen seinen Sitz hatte.

Verwaltung auf der Insel erblicken wollen[47]), sind Dresemann[48]) und Wulsch der Ansicht, daß dem Botschafterrat die Regelung der auswärtigen Beziehungen Kretas obläge. U. E. muß in dieser Frage eine vermittelnde Anschauung Platz greifen.

Was die französische Auffassung anlangt, so meint sie ungefähr dasselbe, was wir vorhin mit Schutzaufsicht bezeichnet haben. Nach innen ist die kretische Regierung in ihren Entschlüssen vollständig frei und selbständig. Die Schutzaufsicht bezweckt nur, etwas zu verhindern, was gegen die von Softazadé aufgezählten Interessen verstoßen könnte. Ein Mittel zum Zweck wäre die Intervention. Zur Schutzaufsicht würde eine solche Intervention dann etwa im Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen, wobei den eigentlichen Anstoß allerdings eine tatsächliche Verletzung der als Basis des öffentlichen Rechtes auf Kreta geltenden Bestimmungen hätte geben müssen.

Die Frage nach der Zuständigkeit des Botschafterrats, welche die deutschen Publizisten aufrollen, ist wohl folgendermaßen zu entscheiden: Der Beratungskörper der Botschafter bildete u. E. einmal eine vermittelnde Instanz und zweitens eine Mittelinstanz. Vermittelnd mußte er wirken bei Reibungen zwischen der kretischen Regierung und der Pforte, wie sie leicht möglich waren und tatsächlich oft genug vorgekommen sind. Bei der Regelung der auswärtigen Beziehungen Kretas konnte dem Conseil dagegen nur die Rolle einer mittleren Instanz zufallen. Die letzte Instanz mußte rechtlich jedenfalls immer die Pforte bilden. Denn in diesem Falle gilt: praesumptio semper pro suzerano.

---

47) Couturier, loc. cit. p. 234: „Les Puissances ont établi à Rome une sorte de Conseil de surveillance chargé de contrôler les actes du Haut-Commissaire." Softazadé p. 250: „Les quatre puissances ont décidé d' etablir à Rome une sorte de Conseil de contrôle. Le principal objet de ce conseil est de contrôler les déterminations des autorités crétoises afin qu' elles ne portent pas atteinte aux droits souverains garantis au Sultan, ni aux intérêts des musulmans, ni enfin aux avantages et droits des autres puissances."

48) Zitiert von Wulsch, S. 19. Siehe diesen, Literaturverzeichnis S. VII.

Damit glauben wir die Stellung der Schutzmächte zu Kreta erschöpfend genug behandelt zu haben. —

Das Ergebnis läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Kreta ist ein Staat, d. h. es besitzt nach innen hin völlige Autonomie und die Staatsgewalt.
2. Völkerrechtlich ist dieser Staat rechts- und handlungsbeschränkt durch die türkische Suzeränität und durch die Schutzaufsicht der vier Großmächte.
3. Kreta ist also durch Garantiebeschluß der Großmächte ein halbsouveränes Staatswesen unter der Suzeränität des Sultans.

Die Behauptung: „Il n' existe aucun pays, outre la République de Saint-Marin, possédant des réglements si liberaux que l' ile de Crète," welche ein Kenner der kretischen Verhältnisse[49]) 1889 aufstellte, ließe sich noch viel besser auf den Rechtszustand auf der Insel nach 1899 anwenden. Dennoch fand die Neuregelung der Dinge auf Kreta nicht einstimmige Befriedigung. Der Grund hierfür lag in der Verweigerung einer Vereinigung mit Griechenland, die, wie wir gesehen haben, ein sehnlicher Wunsch der Kreter war. Der Versuch, die Angliederung selbständig zu proklamieren (7. Oktober 1908), schlug fehl, da sie von dem König von Griechenland unter dem Druck der Mächte nicht angenommen wurde[50]).

Rechtlich in Erfüllung ging der Wunsch erst 5 Jahre später. Im Frieden von Bukarest vom 10. August 1913 wurde die Insel Griechenland zugesprochen.

---

49) Stylman, zitiert von Softazadé, p. 207.

50) Vgl. Staatslexikon, Bd. V. S. 588.

§ 8.

Samos.

Die Insel Samos[1]) fällt ihrer geographischen Lage nach freilich nicht in unser eigentliches Thema. Ethnographisch dagegen gehört sie weit eher zu Griechenland als zur kleinasiatischen Türkei[2]). Es sei darum, ohne näher auf Einzelheiten einzugehen, ein kurzer Ueberblick über die rechtliche Stellung auch dieser Insel gegeben.

Die Autonomie der Insel basiert auf dem Kaiserlichen Firman von 1832, welcher den Großmächten Frankreich, Großbritannien und Rußland in Form einer Note mitgeteilt wurde[3]).

Die Stellung dieser drei Mächte zu Samos ist aber eine andere als die der vier Schutzmächte zu Kreta. Sie greifen nur ein im Falle einer Verletzung des samischen Rechtszustandes seitens der Türkei. Im Falle eines Verstoßes der Samier ist die Pforte die allein zuständige Instanz. Das wird später klar werden.

Die Firmane von 1832 und 1850[4]), welche als Staatsgrundgesetze der Insel zu gelten haben, übertrugen die Regierungsgewalt zu eigenem Rechte einem aus den Notabeln der Insel gebildeten Conseil. Den Vorsitz in diesem Conseil führt der „Fürst

---

1) Ueber die Vorgeschichte vgl. Albrecht, Grundzüge des Staatsrechtes der Insel Samos, S. 56—57; Georgiades, S. 1—7.

2) Vgl. Bachem-Sacher, Staatslexikon, V. S. 586.

3) Französischer Text bei Georgiades, S. 8 ff. Deutsche Uebersetzung ebendort u. bei Albrecht, Grundzüge, S. 67.

4) Albrecht legt diesen Firman in das Jahr 1849. Dagegen Georgiades S. 14 Anm. 1.

von Samos", welcher von der Pforte ernannt wird und griechisch-orthodoxer Religion sein muß. Der Conseil regelt alle inneren Angelegenheiten der Insel völlig selbständig. Die Pforte hat sich in die internen Angelegenheiten nicht einzumischen.

Was die auswärtigen Angelegenheiten anlangt, so hat der Fürst als Vertreter der suzeränen Regierung bei diesbezüglich im Conseil gefaßten Beschlüssen ein Vetorecht, soweit diese Beschlüsse über die durch das Abhängigkeitsverhältnis gezogenen Schranken hinausgehen. Im Uebrigen liegt die Regelung der auswärtigen Beziehungen des Fürstentums der Pforte ob.

Ein Vertragsrecht kommt Samos nicht zu. Die von der Pforte mit anderen Mächten geschlossenen Verträge haben auch für das Fürstentum Geltung. Mit der Türkei dagegen kann die Insel Abmachungen jeglicher Art treffen[5]).

Auch das Gesandtschaftsrecht wurde dem Fürstentum nicht eingeräumt. Die Vertreter, welche Samos in Konstantinopel und Smyrna zur Wahrnehmung seiner Interessen unterhält[6]), haben nur den Rang der seinerzeit auch den Donaufürstentümern zugestandenen Agenten.

Von einem Kriegsrecht Samos' läßt sich naturgemäß noch weniger reden. Im italienisch-türkischen Kriege von 1911/12 wurde das Fürstentum für neutral erklärt[7]).

Trotzdem können natürlich das eine oder andere dieser Rechte mit oder ohne gewisse Beschränkungen sowie weitere Rechte und Privilegien dem Fürstentum seitens der Pforte verliehen werden. Neue Pflichten dagegen kann die Türkei der Insel nicht auferlegen.

Die Insel Samos ist also ein autonomes Fürstentum unter der Suzeränität der Pforte. Völkerrechtlich ist das Fürstentum als halbsouveräner Staat zu betrachten[8]).

---

5) Georgiades, S. 27.

6) Georgiades, S. 28.

7) Georgiades, S. 33.

8) Für die Halbsouveränität Samos': Dresemann in Bachem's Staatslexikon II. Aufl. (1904) Bd. V. S. 831; Albrecht in Kohlers Zeitschr. f. Völkerrecht, I. S. 58; Wulsch, a. a. O. S. 14; Georgiades,

Die Suzeränitätsrechte der Pforte äußern sich:

a) In der Ernennung des Fürsten von Samos. Der Fürst muß griechisch-orthodoxer Religion sein. Im übrigen ist die Auswahl in das freie Belieben des Sultans gestellt. Die Pforte kann außerdem dem Fürsten von Samos einen türkischen Zivilbeamten beigesellen[9]). In diesen beiden Punkten ist Samos gegenüber den bisher betrachteten halbsouveränen Staaten wesentlich schlechter gestellt.

b) In der Verpflichtung der Samier, eine Abordnung nach Konstantinopel zur Leistung eines Treueides zu schicken. Ueber diese Bestimmung, welche der Art. VI des Firmans von 1832[10]) enthält, sind die Ansichten der Schriftsteller geteilt. Boghitchévitch und Albrecht meinen, daß „nach jeder Wahl"[11]) die samischen Abgeordneten dem Sultan einen Treueid zu leisten hätten. Dagegen erscheint uns die Ansicht von Georgiades als die richtigere, wonach der Treueid

---

a. a. O. S. 26; Lins in Bachem-Sacher, Staatslexikon III.—IV. Aufl. (1912) V. S. 586.

Dagegen: Martens, Völkerrecht, I. S. 260; Rivier, Principes I. p. 79; Boghitchévitch, S. 55 und Liszt, Völkerrecht IV. Aufl. (1906), S. 57, welche Samos für eine privilegierte Provinz der Türkei halten. Liszt hat übrigens in der neuesten Auflage seines „Völkerrecht" (IX. Aufl. 1913) seinen Standpunkt dahin abgeändert, daß er im Anschluß an Albrecht loc. cit. sich nunmehr auch für die Halbsouveränität von Samos erklärt.

9) Ueber die Ausführung dieser Bestimmung und die Aufgaben des türkischen Beamten siehe Albrecht, S. 60.

10) Testa, Recueil, t. II. p. 399 s.; Noradunghian, II. p. 216. Französischer Wortlaut des Art. VI: „Des députés Samiens viendront se présenter à Constantinople pour mettre aux pieds du trône de Sa Majesté Impériale l' hommage de la soumission et de la reconnaissance des Samiens."

11) Boghitchévitch, S. 55.

nur eine Bedingung darstellt, unter der die Privilegien der Insel verliehen wurden[12]).

c) Bei der Handhabung der Fremdenpolizei. Der Fürst hat zwar ein Ausweisungsrecht für die Fremden auf Samos. Er muß jedoch bei der Ausübung dieses Rechtes Rücksicht nehmen auf die Verträge zwischen der Pforte und anderen Mächten und auf die darin etwa

d) In der Unterhaltung einer türkischen Garnison auf stipulierten Privilegien für fremde Untertanen.
Samos. Dieses Garnisonrecht, welches der Sultan sich anmaßte, bedeutete einen Verstoß gegen den Firman von 1832[13]). Auch die Samier ihrerseits haben übrigens den zitierten Art V verletzt, da sie eine Nationalmiliz von 80 Mann auf der Insel unterhalten[14]).

e) In der Erhebung eines jährlichen Tributes in Höhe von 200 000 Piaster. Der Firman von 1832 bestimmte für die Tributzahlung 400 000 Piaster. Diese Summe wurde jedoch durch zwei nachfolgende Firmane auf die Hälfte reduziert[15]).

Alles in allem steht also Samos, was die durch die Suzeränität des Sultans bedingten Rechtsbeschränkungen anlangt, ziemlich hinter den bisherigen halbsouveränen Staaten zurück. Von einer bloßen privilegierten Provinz unterscheidet es sich aber durch seinen, auch von den Mächten anerkannten, Staatscharakter.

Zu politischer Selbständigkeit wird es die Insel freilich wohl nie bringen. Eine Neuregelung ihres Rechtszustandes ist indessen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar in absehba-

---

12) Georgiades, S. 23 u. S. 30. Vgl. auch die Verschiedenheiten

13) Art. V, Satz 1: „Truppen dürfen sich auf der Insel Samos unter keinen Umständen aufhalten." Vgl. dazu Albrecht, S. 59 ff.; Georgiades, S. 31 ff.

14) Albrecht, S. 60.

15) Georgiades, S. 28.
in der Uebersetzung und Auslegung des Firmans von 1850, Art. III, Abs. 3 bei Albrecht, S. 68 u. S. 60, u. bei Georgiades, S. 17.

rer Zeit wahrscheinlich. Der Hauptwunsch auch der Samier seit langen Jahren geht auf eine Vereinigung mit Griechenland. Werden diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt sein? Ob eine solche Lösung den Beifall der europäischen Großmächte finden kann, steht auf einem anderen Blatte. Wie sich aber auch immer die neueste Phase der Orientfrage gestalten mag, das Eine glauben wir annehmen zu dürfen, daß in nicht allzulanger Zeit mit Samos der letzte der sogen. „christlichen Vasallenstaaten der Türkei" vom Erdball verschwinden wird.

Schluß.

Gab und gibt es sonst noch halbsouveräne Staaten in Europa?

Es werden auch noch manche andere Staats- und staatsähnliche Gebilde verschiedenster Art von der Wissenschaft als halbsouverän bezeichnet. Es handelt sich dabei zumeist um kleine und kleinste Verhältnisse, die zu bestimmen der persönlichen Systematik jedes einzelnen Schriftstellers überlassen bleibt. Eine einheitliche Anschauung darüber wird sich wohl nie erzielen lassen. Neben dem historischen Interesse, welches ihnen heute nur noch zukommt, verblaßt ihre politische sowohl, wie völkerrechtliche Bedeutung fast ganz. Wir werden darum nur sehr kurz in Folgendem diese Verhältnisse zu klassifizieren suchen.

Da sind zunächst zwei Gemeinwesen, welche trotz ihrer Kleinheit als vollsouveräne Staaten angesehen werden müssen: Monaco und San Marino.

I. Das Fürstentum Monaco[1]) stand im Mittelalter nacheinander unter dem Schutze oder der Lehensherrschaft von Genua (1412—1417), Savoyen (1448), Spanien (Karl V.), und Frankreich[2]), ohne aber dadurch seine Selbständigkeit einzubüßen. 1792 wurde es motu proprio Frankreich inkorporiert[3]). Diese Inkorporation wurde aber bereits im Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814[4]) wieder aufgehoben. Von 1815 (Wiener Vertrag vom 20. November) bis 1860 (Turiner Vertrag) unterstand es dem

1) Unter die halbsouveränen Staaten gereiht von Wheaton, Eléments I p. 47; Lawrence, Commentaire I p. 254; Martens, Völkerrecht, I. S. 261; Holtzendorff, Handbuch, II. S. 108.

2) Vgl. Lecomte-Moncharville, Monaco, S. 20 ff., S. 27, S. 33 ff., S. 72 ff. Vgl. ferner Engelhardt, Les Protectorats, p. 94—101.

3) Moncharville, S. 116.

4) 1814, Art. III. § 8.

Schutze Sardiniens. Auch dieses Schutzverhältnis war noch rein lehensrechtlicher Art[5]). An die Stelle Sardiniens tritt 1860 Frankreich, welches aber die Unabhängigkeit Monacos ausdrücklich anerkannt hat. Die nachbarlichen Beziehungen sind durch die Konvention vom 9. November 1865 geregelt. „Quant à sa situation politique, la principauté n' a subi aucun changement depuis 1861. Elle jouit de ce rare privilège que sa petitesse et sa position géographique l' ont tenue à l' écart des grands événements contemporains. Elle n' a jamais cessé d' agir et d' être traitée en état pleinement souverain"[6]).

Monaco hat mit fast allen Mächten Auslieferungs- und andere Verträge geschlossen. Im Auslande unterhält es eine Anzahl diplomatischer Vertreter sowie Konsuln und Vizekonsuln.

II. Aehnlich ist die Stellung der kleinen Republik San Marino[7]). Ehemals unter dem Schutze des Heiligen Stuhles stehend, kam es 1862 unter die Schutzherrschaft Italiens. Durch die Verträge vom 22. März 1862 und 27. März 1872 wurde dem kleinen Staate mit nur etwa 8000 Untertanen „die althergebrachte Freiheit und Unabhängigkeit" von Italien gewährleistet. San Marino hat einen Geschäftsträger in Paris, sowie Generalkonsuln und Konsuln in Italien und Oesterreich-Ungarn[8]).

III. Anders ist es mit Andorra[9]) im Pyrenäental, das noch weniger Einwohner als San Marino zählt. Die „Republik" steht unter der Schutzherrschaft Frankreichs und des spanischen Bischofs von Urgel. An Ersteres zahlt Andorra jährlich einen Zins von 960 Frs., an Letzteren alle zwei Jahre 841 Frs. U. E. muß das Gebiet Andorras als Condominium Frankreichs und des

---

5) Vgl. Moncharville, S. 121.

6) Moncharville, S. 187—188. Uebereinstimmend Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 94 und Boghitchévitch, a. a. O. S. 67/68.

7) s. Engelhardt, Les Protectorats, p. 102—105.

8) Rivier, Principes. I, p. 438.

9) Vgl. Lawrence, Commentaire I p. 255; Martens, Völkerrecht I S. 261; Renault, R. D. J. t. XIII, p. 223; Engelhardt, Les Protectorats, p. 125—132; Bonfils, Völkerrecht, S. 94; Boghitchévitch, S. 67.

Bischofs von Urgel bezeichnet werden, hinsichtlich der Verwaltung etwa vergleichbar mit der Landschaft Moresnet bei Aachen, nur mit dem Unterschiede, daß Andorra eine größere kommunale Selbständigkeit zusteht.

IV. Der Einfluß lehensrechtlicher Anschauungen ist bei Andorra unverkennbar. Noch mehr zeigt er sich bei Poglizza, Rogosnizza und anderen dalmatischen sowie italienischen Städten, Piombino, Lucca, Ponte-Corvo, und wie sie alle heißen. Eine beschauliche Reminiszenz all dieser Miniaturverhältnisse bildete die Grafschaft Knyphausen, die erst 1854 dem Großherzogtum Oldenburg einverleibt wurde. Auf solche politischen Mikrokosmen kann natürlich hier überhaupt nicht eingegangen werden.

V. Die größte Divergenz der wissenschaftlichen Anschauungen zeigt sich in Bezug auf zwei andere Gebietskörperschaften: Krakau und die Jonischen Inseln[10]). Die Bezeichnungen fast aller Arten staatlicher Abhängigkeit sind auf diese beiden Verhältnisse angewandt worden[11]). Am richtigsten erscheint uns die Ansicht von Bornhak[12]), wonach Krakau und die Jonischen Inseln als „Staaten" überhaupt nur eine Scheinexistenz geführt haben. Mit diesem Hinweis erübrigt sich ein Eingehen auf irgendwelche Einzelheiten.

Wie auf alle in diesem Abschnitt besprochenen Verhältnisse trifft besonders auch auf Krakau und die Jonischen Inseln die Aeußerung Holtzendorff's zu: „Sie hinterlassen in dem Beschauer den Eindruck kleinster kommunaler Gemeinwesen, deren Dasein nur historischen Zufälligkeiten zuzuschreiben ist[13]). —

Anspruch auf Vollständigkeit machen diese Ausführungen nicht. Wir wollten nur in Kürze dartun, daß die Anwendung der

---

10) Alle Quellen zur politischen Geschichte Krakaus und der Jonischen Inseln bei Ghillany, Handbuch Bd. I—III.

11) Vgl. darüber Boghitchévitch, S. 66. Daselbst auch ausführliche Literaturangaben.

12) Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse, S. 21—26.

13) Holtzendorff, Handbuch II, S. 111/12.

Bezeichnung „halbsouverän" auch hinsichtlich anderer Verhältnisse innerhalb Europas auf — meist nicht einmal berechtigten — Analogien beruht.

Somit ist das Ergebnis unserer Darstellung, daß allein die christlichen Unterstaaten der Türkei die eigentlichen Typen der halbsouveränen Staaten Europas darstellen.

Gibt es nun heute noch halbsouveräne Staaten in Europa? Auf diese Frage muß, wenn man von Samos absieht, mit Nein geantwortet werden. Der Entwicklungsgang der halbsouveränen Staaten Europas darf als abgeschlossen gelten: Rumänien, Serbien und Bulgarien sind vollkommen souverän geworden, Kreta ist im griechischen Reiche aufgegangen.

Das Jahr 1913 hat indessen einen neuen Balkanstaat geboren: Albanien[14]).

Albanien wurde von der Londoner Botschafterkonferenz als ein nach innen und außen hin autonomes Fürstentum konstituiert. Dafür, daß man von der Gründung eines halbsouveränen Staatswesens absah, mögen verschiedene Gründe maßgebend gewesen sein. Einmal die Erfahrungen, welche man mit den übrigen halbsouveränen Staaten gemacht hat. Ferner ist die Anschauung über den Begriff der Suzeränität selbst in zuständigen Kreisen eine keineswegs einheitliche. Und schließlich, wessen Suzeränität hätte man Albanien unterstellen sollen?

Daß die Mächte ein souveränes Albanien haben wollten, geht aus der Entsendung offizieller diplomatischer Vertreter in das Fürstentum hervor.

Die Regelung der albanischen Frage darf indessen durchaus noch nicht als abgeschlossen gelten. Sie stellt vielmehr u. E. einstweilen nur ein Provisorium dar, wie man es in der ganzen Orientfrage ja schon so häufig und mannigfach erlebt hat. Uns hier mit Mutmaßungen und politischem Für und Wider zu beschäftigen, ist jedoch nicht unsere Aufgabe.

---

14) Wir müssen uns hier ausschließlich auf Zeitungsberichte verlassen, da genaue Quellen einstweilen noch fehlen.

I V
B

Druckfehlerberichtigung.

S. 12	Zeile	4/5	lies:	**Vesnitch:** Le droit international dans les rapports des Slaves méridionaux au moyen âge.
S. 16	„	12	„ :	einen
S. 17	„	29	„ :	angezeigt
S. 21	Anm.	3	„ :	(griechisch: κεφαλαιωσεις)
S. 30	„	57	„ :	accordés
S. 54	„	43	„ :	siehe oben S. 51
S. 66	Zeile	4	„ :	genaue
S. 92	Anm.	47	„ :	établir